

Sonstige Angaben und Unterlagen:

Die voraussichtlichen Baukosten der Anlage betragen X DM.

Mit der ortsüblichen Zustellung der Baugenehmigung, evtl. auch gegen Nachnahme, bin ich einverstanden.

Aufgrund der beigelegten Unterlagen und der vorstehenden Angaben wird hierdurch die Erteilung der Baugenehmigung für die Feuerungsanlage und die Heizölbehälteranlage beantragt. Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und der Eintragungen und Darstellungen in den beigelegten Unterlagen wird ausdrücklich versichert.

Verantwortlicher - Unternehmer - Fachbauleiter - ist Elco - Oelfeuerungen, Verkaufsges.
Looser & Co, Düsseldorf, Kirchfeldstr. Fernruf 33 22 44
Name, Vorname, genaue Anschrift

Entwurfsverfasser ist dto Fernruf
Name, Vorname, genaue Anschrift

Düsseldorf im April 1975
Ort Datum

Gertfried Müller
Unterschrift des Antragstellers

Wenn Antragsteller nicht selbst Grundstückseigentümer ist, so muß die folgende Erklärung durch den Grundstückseigentümer unterschrieben werden:

Als Grundstückseigentümer-in bin ich - sind wir - mit der geplanten Anlage einverstanden.

Ort Datum

Grundstückseigentümer

Raum für amtliche Vermerke:

Anlage zur Genehmigung
Nr. 279/75 F. 5. 5. 75 19

Stadt Meerbusch

Der Stadtdirektor

Untere Bauaufsichtsbehörde

- Feuerungs- u. Behälteranlagen -

JA
[Signature]

Stadt Meerbusch
24. APR. 1975
Amt:

Feuerung: ☒ Ölfeuerung ☐ Gasfeuerung ☐ Rostfeuerung ☐ Wechselbrandkessel

Brenner: Hersteller: Elco - Oelbrennerwerk Ravensburg

bei Ölburnern Baumsternnummer 07201/74 Öldurchsatz 4-7 kg/h

bei Gasburnern DVGW-Registernummer Gasnennbelastung m³/h

Brennstoff: ☒ Heizöl EL ☐ Heizöl S ☐ Erdgas ☐ Stadtgas ☐ Flüssiggas

☐ Koks ☐ sonstige Brennstoffe (z. B. Späne)

Schornstein: Bauart ☐ gemauert ☒ Formsteine Fabrikat

Querschnitt 400 cm² Wangenstärke 30 cm Höhe über Anschluß m

Rauchrohr / Rauchfuchs Material xxxxxx verz. Eisenblech Wangenstärke cm

Zuluftöffnung 400 cm² Abluftöffnung / Abluftschornstein 280 cm²

Notschalter außerhalb des Heizraumes ja / ☒ nein

Feuerlöscher in der Nähe des Brennstofflagerraumes ja / ☒ nein

Absperreinrichtung in der Heizölsaugleitung (nur erforderlich, wenn das Öl dem Brenner durch natürliches Gefälle oder durch Saugheberwirkung zuläuft)

am Heizöltank ja / ☒ nein

an gesicherter Stelle außerhalb des Heizraumes ja / ☒ nein

Absperreinrichtung in der Gasleitung außerhalb des Heizraumes ja / nein

Herstellungskosten der Anlage und sämtlicher Nebenarbeiten (bei Ölfeuerung einschließlich Lagerbehälter) ☒ DM

Düsseldorf im April 1975

Ort

Datum

Der Bauherr / Der Betreiber

Gertrud Müller
Unterschrift

Stadt Meerbusch
Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde
Für Ölheizungsanlage und Heizöl-
lagerung bauaufsichtlich geprüft.
Zur Baugenehmigung Nr. 274/75
gehört
Meerbusch, den 5. 5. 75

lin

Baubeschreibung

über die Feuerungsanlage in

M e e r b u s c h - L a n k**A m S c h w a n e n h o f**Str. Nr. **14**

Betreiber der Anlage:

J o s . M ü l l e r

Anschrift:

L a n k , H a u p t -Str. Nr. **55**Die gesamte Anlage wird - wurde - im Jahre **1975** neu errichtet.Die früher vorhandene ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ Heizung wird - wurde im Jahre ~~XXXX~~ auf **Gas**/Ölfeuerung~~XXXXXXXXXXXX~~ für feste Brennstoffe umgestellt.

Heizraum: Lichte Höhe

2,10 m

Grundfläche

3,50 mx **1,30** m= **4,55** m²

Fenster

Zul. 20/20-

m

x

m

= m²

Notausgang

- ☐ Heizungsanlage nach DIN 4751 Bl. 1 — Sicherheitstechnische Ausrüstung von Warmwasserheizungen mit Vorlauftemperaturen bis 110°C.
- ☐ Heizungsanlage nach DIN 4751 Bl. 2 — Sicherheitstechnische Ausrüstung von Heizungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 110°C, offene und geschlossene Wasserheizungsanlagen bis 300 000 kcal/h mit thermostatischer Absicherung.
- ☐ Geschlossene Heizungsanlage mit thermostatischer Absicherung, Wärmeleistung über 300 000 kcal/h und/oder statischer Höhe über 15 m; Schaltung gemäß Zeichnung (Schema beigelegt).
- ☐ Niederdruckdampferzeuger
- ☐ Warmlufterzeuger (frühere Bezeichnung: Lufterhitzer)

Kessel: Hersteller

Type: **L B 2**Nennleistung **30.000** kcal/h - kg Dampf/hHeizfläche m²**Nur bei geschlossenen Anlagen:**

Kessel Bauartkennzeichen		stat. Druck	höchste Vorlauftemperatur
		 atü	 °C
Ausdehnungsgefäß		Sicherheitsventil	
Betriebsdruck	Bauartkennzeichen	Abblasedruck	Bauteilkennzeichen
..... atü		 atü	
Temperaturregler		Sicherheitstemperaturbegrenzer	
Abschaltemperatur	Bauteilkennzeichen	Abschaltemperatur	Bauteilkennzeichen
..... °C		 °C	

Wassermangelsicherung / Bauteilkennzeichen

24. APR. 1975

Amt: _____

Nr.	Frage (Nichtzutreffendes streichen)	Antwort (vom Betreiber auszufüllen)
9	Baustoffe und Bauart des Lagerraumes (nur bei Lagerung der Behälter in Gebäuden)	
	a) Außenwände	Ziegelmauerwerk ✓
	b) Innenwände	" feuerbeständig ✓
	c) Decke	Beton ✓
	d) Fußboden	" oelundurchl. gestr. ✓
	e) Türen	fh. - DIN 18082 ✓
10	Auffangvorrichtung für auslaufendes Heizöl	ja - nein
	a) Art	wannenartig ausgebildeter Fußboden, oelundurchl. gestr. mit fh. E-Luke ✓
	(z.B. Doppelwand aus Stahl, Auffangwanne aus Stahlblech, Stahlbeton B 300 nach Zeichnung, oelundurchlässiger, wannenartig ausgebildeter Fußboden des Lagerraumes):	
	b) Fassungsvermögen	7.500 ✓ Liter
11	Gefährdung der Behälteranlage durch Wasser ...	ja - nein
	a) Höchster Grundwasserstand	m unter Geländeoberfläche
	(nur bei unterirdischer Lagerung außerhalb von Gebäuden)	
	b) Liegt das Grundstück innerhalb eines Überschwemmungsgebietes?	ja - nein
12	Bodenverhältnisse	
	(nur bei Lagerung außerhalb von Gebäuden! Zum Beispiel Bodenarten, Schichtdicken, Durchlässigkeit, gewachsener oder aufgeschütteter Boden, Bergsenkungsgebiet u. dgl.)	
13	Hersteller oder Lieferant des Behälters	
	(Name und Sitz)	
14	Der für den Einbau / die Aufstellung verantwortliche Unternehmer / Fachbauleiter	
	(Name und Anschrift)	
15	Sonstige Angaben:	
	(z. B. besondere Maßnahmen gegen Bergschäden, gegen Aufschwimmen des Behälters bei Hochwasser oder hohem Grundwasserstand, Brandschutzmaßnahmen, Feuerlöschvorkehrungen)	

Stadt Meerbusch
Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde
Für Heizungsanlage und Heizöl-
lagerung bauaufsichtlich geprüft.
Zur Baugenehmigung Nr. 19/75
gehört.
F 5.5.75
Meerbusch, den 11.4.

Düsseldorf, den 11. April 1975

Der Bauherr/Betreiber

Gertrud Müller
Unterschrift

Baubeschreibung

einer Behälteranlage für Heizöl mit festen Leitungen

aufgestellt ~~am~~ 14.12.1975

Meerbusch/Lank, Am Schwanenhof 14

Betreiber der Anlage:

Jos. Müller Ort, Straße, Nr.

Anschrift:

Lank, Hauptstr. 55 Name

Ort, Straße, Nr.

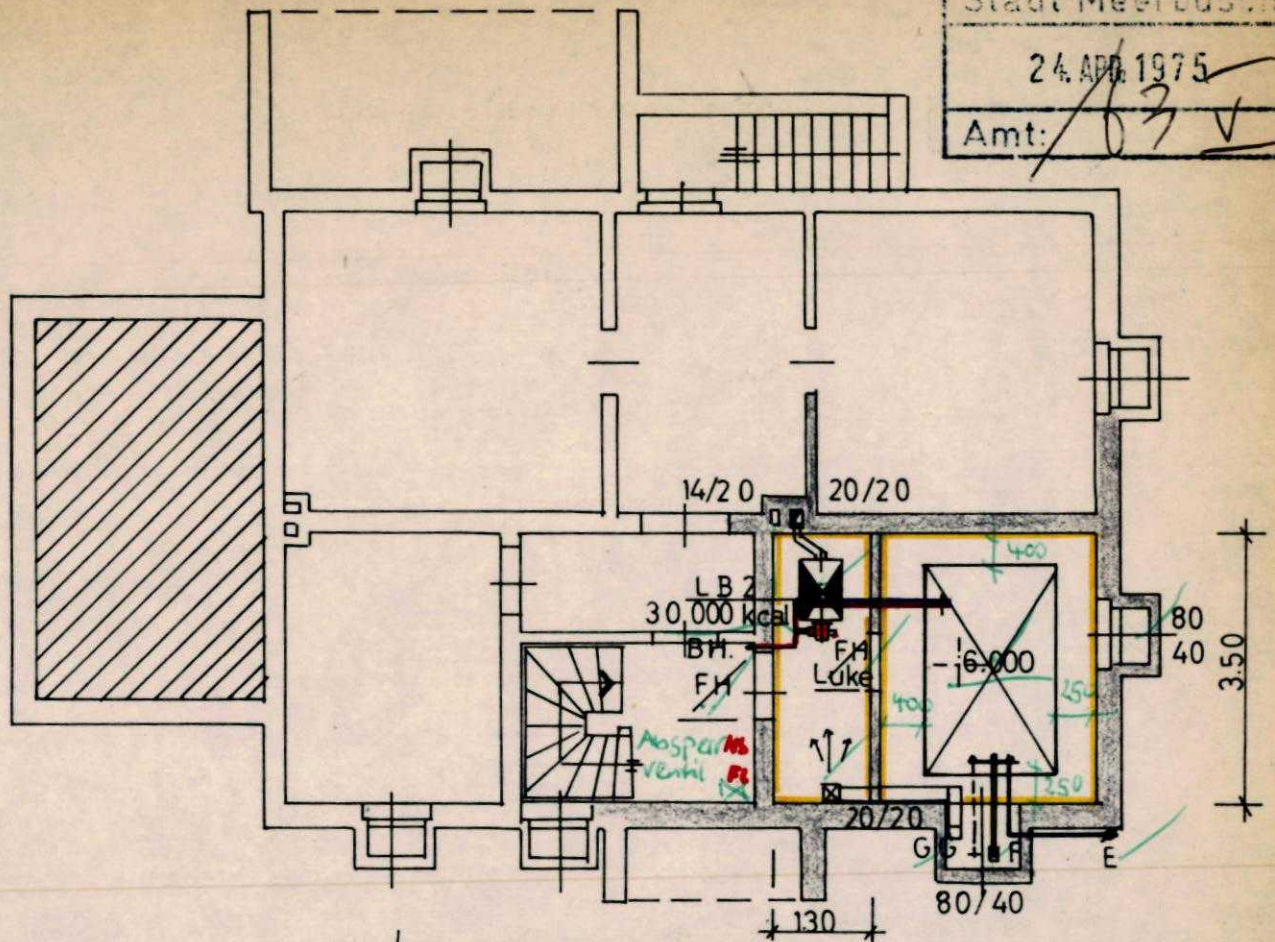
, Tel. _____

Nr.	Frage (Nichtzutreffendes streichen)	Antwort (vom Betreiber auszufüllen)
1	Anzahl der Behälter mit/ohne kommunizierende Verbindungsleitungen?..	<u>1</u> Stück <u>ohne</u>
2	Fassungsvermögen a) einzeln b) insgesamt :	<u>6.000</u> Liter Liter
3	Heizölsorte (z. B.: EL, M oder S)	<u>EL</u> nach DIN 51603
4	Werkstoffe a) der Behälter (z. B. Stahlblech 6 mm) b) der ölführenden Leitungen außerhalb des Gebäudes innerhalb des Gebäudes	<u>Stahlblech</u> <u>CU - Rohr</u> <u>Kellergeschw. Rechtecktank nach</u> <u>RAL - RG 616</u>
5	Bauart der Behälter (z. B. Batteriebehälter ovale Form, liegender zylindrischer Behälter nach DIN 6608 Bl. 1 - Gütezeichen RAL - RG 998)	
6	Datum des Einbaues/der Aufstellung:	Monat <u>Neuanlage</u> 19 <u>75</u>
7	Korrosionsschutz: (z. B. Grundanstrich und Schutzanstrich oder Grundanstrich und 4 mm dicke Schutzschicht aus Bitumen mit Gewebeeinlage aus Glasfaserstoffen, kathodischer Korrosionsschutz)	<u>Grundanstrich</u>
8	Betriebliche Ausstattung der Behälteranlage: a) Entlüftungsleitung, unabsperrbar und 2,5 m über Erdgleiche ins Freie ausmündend unabsperrbar und mindestens 0,5 m über dem Füllanschluß ausmündend b) Fülleitung, Anschluß liegt außerhalb des Gebäudes und ist verschließbar c) Kontrollvorrichtung für den Heizölstand (z. B. Peilvorrichtung oder Ölstandanzeiger) d) Heizölentnahmeleitung, unmittelbar am Behälter absperrbar e) Heizöl-Überlauf- oder -Rücklaufleitung, die in den Vorratsbehälter zurückführt f) Kontrollgerät zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten (nur bei ganz oder teilweise im Erdreich eingebetteten Behälteranlagen ohne Auffangvorrichtung nach § 4 der Lagerbehälter-Verordnung) g) Grenzwertgeber	ja - nein ja - nein ja - nein ja - nein ja - nein ja - nein <u>Ölstandsanzeiger</u> ja - nein ja - nein ja - nein ja - nein <u>ja</u> ja - nein , eingebaut im _____ 19 Monat Typenbezeichnung: _____ Prüfzeichen: _____ Einbau im _____ 19 _____ Monat Type Bitte wenden!

Stadt Meerbusch

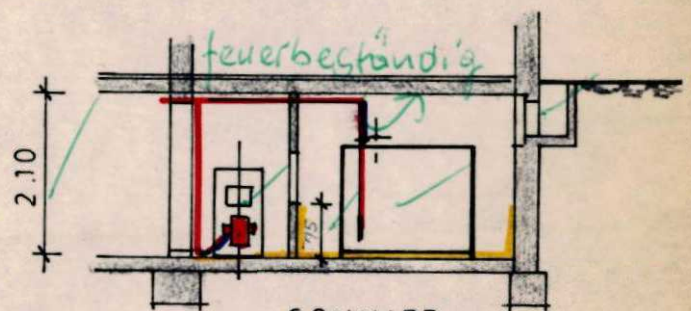
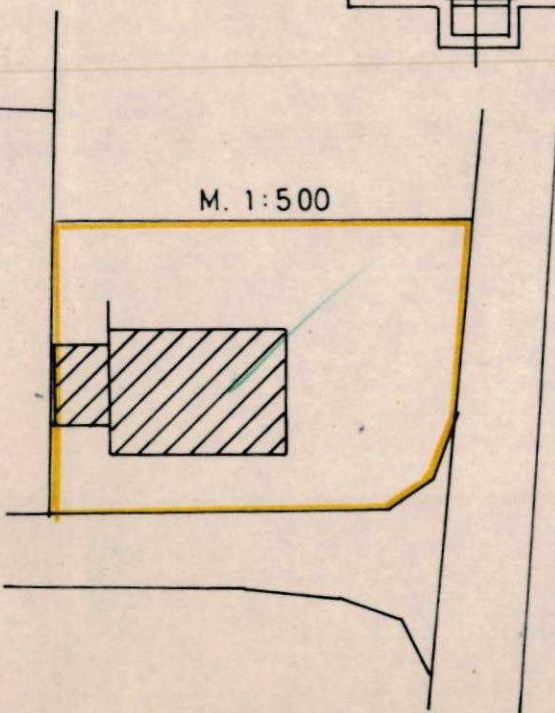
24. APR. 1975

Amt: *63* ✓



GRUNDRISS

M. 1:500



SCHNITT

GENEHMIGUNGSZEICHNUNG
ZUR BETREIBUNG EINER ÖLFEUERUNGSANLAGE IN
LANK/NDRRH. AM SCHWANENHOF 14 GEM. LATUM, FLUR 6
BAUHERR: JOS. MÜLLER

Stadt Meerbusch
 Der Stadtdirektor
 Untere Bauaufsichtsbehörde
 für Heizungsanlage und Heizöl-
 lagerung bauaufsichtlich geprüft.

Zur Baugenehmigung Nr. *274/75*
 gehört.

Meerbusch, den *5. 5. 75*

STADT MEERBUSCHDer Stadtdirektor
Untere BauaufsichtsbehördeFernsprecher : (021 50) 2051 - 54
Sachbearbeiter : Herr BeerSprechzeiten : Dienstag von 14 - 17 Uhr
Freitag von 9 - 12 Uhr

Aktenzeichen 63/279/75	BAUGENEHMIGUNG H	4005 Meerbusch 3, Gopellastr. 32-34 6.5.75
Bauherr Gertrud Müller, 4005 Meerbusch 3, Am Schwanenhof 14		
Baugrundstück 4005 Meerbusch 3, Am Schwanenhof 14	Antrag vom 24.4.1975	
Gemarkung Lank	Flur	Flurstück
Bauvorhaben Errichtung einer Ölfeuerungsanlage - Leistung : 30.000 kcal/h und einer oberirdischen Heizölbehälteranlage - Inhalt : 6.000 Liter		

- Anl. : Lageplan
2 Baubeschreibung en
1 Bauzeichnung
1 Merkblatt
2 Benachrichtigungskarten - Baubeginn u. Schlußabnahme -
1 Gebührenbescheid

I. Aufgrund der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 25. 6. 1962 (GV. NW. Nr. 45) in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. 1. 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) wird Ihnen, gemäß vorstehend aufgeführten, mit Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen, unter den nachgenannten Auflagen und Bedingungen, unbeschadet der Rechte Dritter und vorbehaltlich etwa erforderlicher Genehmigung anderer Behörden, die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben erteilt.

II. Von den Bestimmungen der/des §§

III. Von den Bestimmungen der/des §§

wird Ausnahme zugelassen.

ist durch besonderen Befreiungsbescheid - mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten - Befreiung erteilt.

IV. Allgemeine Auflagen, Bedingungen, Hinweise und Vorbehalte

Die allgemeinen Auflagen, Bedingungen, Hinweise und Vorbehalte dieser Baugenehmigung sind auf der Rückseite aufgeführt.

V. Besondere Auflagen und Bedingungen

Dieser Bauschein gilt bei Neubauten, Erweiterungen und genehmigungspflichtigen Umbauarbeiten nur in Verbindung mit der dafür erteilten bauaufsichtlichen Genehmigung.

Vor Baubeginn muß dem Bauordnungsamt der Fachbauleiter benannt sein. Die beiliegende Karte - Baubeginn - ist vom Fachbauleiter zu unterschreiben.

Die Schlußabnahme ist mit der beiliegenden Karte - Schlußabnahme - nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Anlage zu beantragen.

(s. Beiblatt Nr. 1)

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Baugenehmigung sowie gegen die Bedingungen und Auflagen dieser Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei mir einzureichen oder zur Niederschrift auf Zimmer **5a**, Verwaltungsgebäude Lank, Gopellastr. 32-34 zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage

(Wiecha)

Stadtbauoberamtmann

Verteiler :

- ☐ Bauherr
☐ Landesstraßenbauamt
☐ Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, 405 Mönchengladbach, Viktoriastraße 83
☐

6.5.75

A) Allgem. Auflagen und Bedingungen

1. Die Prüfungsbemerkungen (Grüneintragungen) auf den Bauvorlagen sind zu beachten.
2. ~~Außer der Prüfung vor Inbetriebnahme (gemäß I. Ziff. 3 d der nachgenannten Auflagen) ist die Behälteranlage regelmäßig in~~
Abständen von höchstens Jahren, erstmalig spätestens bis zum durch einen anerkannten Sachverständigen (TUV) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
- vgl. § 6 der Lagerbehälterverordnung -
Die Prüfung ist vom Betreiber der Behälteranlage auf eigene Kosten zu veranlassen.
Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Sachverständige eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster aus. Diese ist dem ~~Bauordnungsamt Meerbusch 3, Gopellastr. 32/34, unaufgefordert vorzulegen.~~
3. Zur Schlußabnahme sind dem Bauordnungsamt nachstehende Bescheinigungen vorzulegen:
 - a) Die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters, daß gegen die Benutzung des Heizungsschornsteins keine Bedenken bestehen (Schornsteingutachten).
 - b) Das Prüfzeugnis (Werkzeugnis) der Tankherstellerfirma, aus dem sich Werkstoffe, Bauart und Korrosionsschutz der Behälteranlage sowie die vom Hersteller durchgeführten Prüfungen ergeben.
 - c) Die Bescheinigung des Fachbauleiters, daß die Bestimmungen der DIN 4755 und 4787 sowie der Lagerbehälter-Verordnung vom 19. 4. 1968 beachtet sind.
 - d) ~~Der Prüfbericht des Sachverständigen (Technischer Überwachungs-Verein) über den ordnungsgemäßen Zustand der Behälteranlage.~~
4. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten“ ist in der Nähe der Heizöllagerung an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
5. Der Bauschein sowie die beiliegenden geprüften Bauunterlagen sind während der Bauausführung zur Einsichtnahme durch die Beauftragten des Bauordnungsamtes jederzeit an der Baustelle bereitzuhalten.
6. Abweichungen von den genehmigten Bauplänen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch das Bauordnungsamt vorgenommen werden.
7. Beim Einbau und Betrieb der Anlage sind folgende Vorschriften besonders zu beachten:
 - a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV. NW. Nr. 45) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. 1970 S. 96), insbesondere die §§ 45-48
 - b) Die Erste Verordnung zur Durchführung der BauO NW. vom 26. 5. 1970 (GV. NW. S. 410), insbesondere die §§ 25-29 und 45-52
 - c) Die Dritte Verordnung zur Durchführung der BauO NW. vom 4. 2. 1970 (GV. NW. S. 125) - Prüfzeichenverordnung -
 - d) Die Vierte Verordnung zur Durchführung der BauO NW. vom 4. 2. 1970 (GV. NW. S. 138) - Überwachungsverordnung -
 - e) Die Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälter-Verordnung - VLwF -) vom 19. 4. 1968 (GV. NW. S. 158)
 - f) Die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der VLwF vom 16. 12. 1968 (MBI. NW. 1969 S. 122/SMBI. NW. 23212)
 - g) Die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande
(Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF -) in der Fassung vom 5. 6. 1970 (BGBl. I Nr. 54/1970, S. 689)
 - h) Der Runderlaß des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 23. 1. 1969 (MBI. NW. S. 354) über die Bauaufsichtliche Behandlung von Ölfeuerungen in Heizungsanlagen - DIN 4755 Ölfeuerungen in Heizungsanlagen DIN 4787 Ölbrenner -
 - i) Die technischen Baubestimmungen, die im Verzeichnis des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 7. 6. 1963 (MBI. NW. S. 1119) als Richtlinien oder Hinweis aufgeführt sind
 - j) Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit Ölbrenner) vom 25. 10. 1965 (GV. NW. 1965 S. 370)
- Messung des Staub- und Rußgehaltes durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Feuerungsanlagen -
 - k) Der Runderlaß des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 9. 7. 1970 (MBI. NW. 1970 S. 1196)
- Lüftungsanlagen in Heizräumen -
 - l) Das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit vom 30. 3. 1957 (BGBl. I S. 315)

B) Hinweise und Vorbehalte

1. Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn ein Jahr nach seiner Aushändigung mit dem Einbau der Anlage nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
Die Gültigkeitsdauer kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.
Der Antrag ist vor Erlöschen der Baugenehmigung einzureichen (§ 91 BauO NW.)
2. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Baugenehmigung gilt mit allen sich aus ihr ergebenden Rechten und Pflichten auch für den Rechtsnachfolger des Bauherrn.
(§ 72 Abs. 7 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 BauO NW.)
3. Wer Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der VLwF (Lagerbehälterverordnung), der Bauordnung NW. oder der auf Grund dieses Gesetzes ausgefertigten Genehmigungsurkunde begeht, handelt ordnungswidrig.
Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50 000,— DM geahndet werden.



Beiblatt 1 zur Baugenehmigung

Az.: 63/279/75

vom 26. 5. 75

- 1.) Beim Betrieb der Ölfeuerungsanlage ist die "Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen - 1. BI mSchG)" vom 28.8.1974 (BGBl. I S. 2121) zu beachten.
- 2.) Der Heizungsraum und Räume, die mit ihm in unmittelbarer Verbindung stehen, müssen eine elektrische Beleuchtungsanlage erhalten (§ 50 1. DVO zur BauO NW).
- 3.) Im Heizungsraum ist in der Nähe der Anlage an gut sichtbarer Stelle eine vom Hersteller zu liefernde Bedienungsanweisung in dauerhafter Ausführung anzubringen. Außerdem ist folgendes Schild anzubringen:
"Notruf der Feuerwehr 112"
- 4.) Die Decke über dem Heizöllagerraum muß feuerbeständig gemäß DIN 4102 ausgeführt werden.
- 5.) An der Tür des Heizöllagerraumes muß außen ein auffälliger dauerhafter Anschlag mit der Aufschrift "Heizöllagerraum" vorhanden sein (§ 51 (3) 1. DVO zur BauO NW).

Abnahme-Formular
für Ölfeuerungs- u. Heizölbehälteranlagen
(bis 40.000 kcal/h)

Betr.: Meerbusch,

Bauherr:

Bescheinigungen

- a) Fachbauleiter-Erklärung
 - b) Prüfzeugnis für den Tank
 - c) Abnahme-Bescheinigung des TÜV
 - d) Schornsteingutachten
- } hat vorgelegen

Bei der Abnahme prüfen:

I Feuerstätte

- 14/3.77 /
- 1. Außerhalb des Heizraumes
 - a) ☒ Feuerlöscher
 - b) ☒ Notschalter
 - c) ☒ Brandhahn - gekennzeichnet -
 - 2. ☒ Raumhöhe im Lichten mind. 2,10 m,
 - 3. ☒ Kanaleinlauf, Pumpensumpf oder Revisionsschacht -gesichert-,
 - 4. ☒ Zuluft bis 30.000 kcal/h 150 cm² ins Freie oder benachbarte Räume, über 30.000 " 300 " " " ,
 - 5. ☒ Beleuchtung elektr. entsprechend VDE,
 - 6. ☒ Heizkesselleistung mit Genehmigung vergleichen,
 - 7. ☒ Ölbrenner Baumuster-Nr. mit Genehmigung vergleichen.

II Öllagerraum

- f -
- 1. ☒ Hinweisschild - Heizöllagerraum -,
 - 2. ☒ Einstiegluke fh., nach außen aufschlagend und selbstschließend,
 - 3. ☒ Decke feuerbeständig,
 - 4. ☒ Wände " " ,
 - 5. ☒ Beleuchtung elektr. entsprechend VDE,
 - 6. ☒ Auffangwanne öldicht,
 - 7. ☒ Tankabstände 5.900 Ltr.
 - ✓ vom Fußboden mind. 10 cm
 - ✓ von der Decke " 60 cm
 - ✓ von den Wänden " 2 x 40 cm und 2 x 25 cm,
 - 8. ☒ Tankherstellerschild prüfen -Inh. mit Genehmigung vergl. -,
 - 9. ☒ Fülleitung außerhalb des Gebäudes,
 - 10. ☒ Entlüftungsleitung 2,50 m über Erdgleiche mind. 50 cm über Füllstutzen,
 - 11. ☒ Grenzwertgeber vorhanden,
 - 12. ☒ Absperrventil am Tank -Saugleitung-,
 - 13. ☒ Lüftung vorhanden.

III Öllagerung im Erdreich

- 1. Tankherstellerschild prüfen -Inh. mit Genehmigung vergl. -,
- 2. Domschacht öldicht,
- 3. Lage des Tanks zum Gebäude und Grundstücksgrenzen - erforderlich mind. 1 m -,
- 4. Ölleitungen im Schutzrohr,

b.w.

5. Fülleitung vorhanden,
6. Entlüftungsleitung 2,50 m über Erdgleiche mind. 50 cm über Füllstutzen,
7. Grenzwertgeber vorhanden
8. Absperrventil am Tank - Saugleitung -,

IV

Öllagerung im Freien (Wanne)

1. Tankherstellerschild prüfen - Inh. mit Genehmigung vergleichen-,
2. Auffangwanne öldicht,
3. wird das Niederschlagwasser abgeleitet,
4. Tankabstände prüfen

- a) zu Gebäuden (Türen, Fenster)
- b) Grundstücksgrenzen
- c) zu Verkehrswegen

5. Fülleitung vorhanden
6. Entlüftungsleitung 2,50 m über Erdgleiche mind. 50 cm über Füllstutzen,
7. Grenzwertgeber vorhanden,

V

Öllagerung im Freien (doppelwandiger Behälter)

1. Tankherstellerschild prüfen - Inh. mit Genehmigung vergl. -,
2. Fundamente ordnungsgemäß,
3. Lecksicherungsgerät (mind. optische Anzeige),
4. Tankabstände prüfen

- a) zu Gebäuden (Türen u. Fenster)
- b) zu Grundstücksgrenzen
- c) zu Verkehrswegen

5. Fülleitung vorhanden,
6. Entlüftungsleitung 2,50 m über Erdgleiche mind. 50 cm über Füllstutzen,
7. Grenzwertgeber vorhanden.

VI

Feuerstätte mit Öllagerung

1. Außerhalb des Heizraumes

- a) Feuerlöscher
- b) Notschalter - gekennzeichnet -
- c) Brandhahn

2. Heizraumtür fh., nach außen aufschlagend und selbstschließend,
3. Decke feuerbeständig,
4. Wände " " ,
5. Raumhöhe im Lichten mind. 2,10 m
6. Kanaleinlauf, Pumpensumpf oder Revisionsschacht - gesichert -,
7. Zuluft bis 30.000 kcal/h 150 cm² ins Freie
über 30.000 " 300 " " " ,
8. Beleuchtung elektr. entsprechend VDE,
9. Heizkesselleistung mit Genehmigung vergl.
10. Ölbrenner Baumuster-Nr. mit Genehmigung vergl.,
11. Auffangwanne öldicht,
12. Brüstungshöhe ausreichend,
13. Tankabstände

- vom Fußboden mind. 10 cm
- von der Decke " 60 cm
- von den Wänden " 2 x 40 cm und 2 x 25 cm

14. Tankherstellerschild prüfen - Inh. max. 5.000 Ltr.-,
15. Fülleitung außerhalb des Gebäudes,
16. Entlüftungsleitung 2,50 m über Erdgleiche mind. 50 cm über Füllstutzen,
17. Grenzwertgeber vorhanden,
18. Absperrventil am Tank - Saugleitung -.

STADT MEERBUSCH

Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde



Fernsprecher: (021 50) 20 51 - 56
Sachbearbeiter: **Herr Beer**

Sprechzeiten: Dienstag von 14-16.30 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

Aktenzeichen 63/279/75	SCHLUSSABNAHMESCHEIN		4005 Meerbusch 3, Gonellastr. 32-34 15.3.1977 <i>ab 16.3.77</i>
Bauherr Gertrud Müller, 4005 Meerbusch 3, Am Schwanenhof 14			
Baugrundstück 4005 Meerbusch 3, Am Schwanenhof 14			
Gemarkung Lank	Flur	Flurstück	
Bauvorhaben Errichtung einer Ölfeuerungsanlage - Leistung : 30.000 kcal/h und einer oberirdischen Heizölbehälteranlage - Inhalt : 5.900 Liter -			

Die Schlußabnahme der obigen durch Bauschein vom **6.5.1975**
genehmigten baulichen Anlage hat am **14.3.1977** stattgefunden.

Die bauliche Anlage kann nunmehr in Benutzung genommen werden.

Die Verpflichtung, nachträglich erkannte Mängel ebenfalls abzustellen, wird durch die Ausstellung dieses Scheins nicht berührt.

~~Herrn~~ / Frau / ~~Priv.~~ / ~~Firma~~ / ~~Eheleute~~

Gertrud Müller
Am Schwanenhof 14

4005 Meerbusch 3

Im Auftrage:

(Beer)
Ing.

15.3.77

Der Amtsdirektor

Lank, den 11. 5. 1964

Ort

Datum

Gesch.-Z.

Bauregister-Nr.

An das

Finanzamt - Bewertungsstelle

in 415 K r e f e l d

Mitteilung über eine Änderung im Gebäudebestand

Auf dem nachbezeichneten Grundstück ist eine Änderung im Gebäudebestand eingetreten. Zum Zwecke der Wertfortschreibung mache ich hiervon Mitteilung.

1. Lage des Grundstücks: Gemeinde

Lank-Latum

Gemarkung Latum

Flur 6

Flurstück-Nr. 165

Ort, Straße und Hausnummer: Lank-Latum, Am Schwanenhof 14

2. Eigentümer (Bauherr) des Grundstücks und Gebäudes: Ehel. J. und G. Müller,

Lank-Latum, Hauptstr. 4 55

Zu- und Vorname, Beruf und Anschrift

3. Gesamtfläche des Grundstücks: 4000 qm

4. Bebaute Fläche: 119 qm

5. Art des Gebäudes: (z. B. Einfamilienhaus, Mietwohnhaus, gemischt-genutztes Haus, Geschäftshaus, Fabrikgebäude, Lagerhaus usw.) Neubau eines Wohnhauses mit PKW-Garage

6. Bei Neubauten: Zahl der Stockwerke und Wohnungen (Nichtzutreffendes streichen)

Lfd. Nr.	Stockwerk	Zahl der Räume	Zahl der Wohnungen	Vermerke	Lfd. Nr.	Stockwerk	Zahl der Räume	Zahl der Wohnungen	Vermerke
1	Kellergeschoß	-	-		4	II. Obergeschoß	-	-	
2	Erdgeschoß	5	1		5	III. Obergeschoß	-	-	
3	I. Obergeschoß	-	-		6	Dachgeschoß	5	1	

7. Bei sonstigen Veränderungen im Gebäudebestand, wie Anbau, Aufbau, Umbau, Abbruch, Abbrand u. dgl.: Genaue Beschreibung von Art und Umfang der Veränderung (z. B. der durch Umbau usw. geschaffenen neuen Räume)

8. Baukosten laut Akten 70.000,--DM

Bei Neubauten: 482 cbm umbauter Raum $\times$ 150,-- DM je cbm = 70.000,-- DM

Schlußabnahme

9. Die [REDACTED] erfolgte am 17. 3. 19 64

10. Wann ist der Neubau, Anbau, Aufbau oder Umbau bezugsfertig geworden? April 1964

11. Sonstige für die Bewertung wichtige Angaben:

Bitte mit Maschinenschrift oder Blockschrift ausfüllen!

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf - Postfach
Fernsprech-Sa.-Nr. 62 62 21

Zählkarte

Durchschrift für die Bauakten

Für jedes Gebäude ist eine Zählkarte anzulegen,
auch für jede Baumaßnahme, die nicht ein ganzes Gebäude umfaßt.

Bitte Erläuterungen beachten!

Frage 2a) besonders beachten - 2b) nur auf der für das erste Gebäude eines Bauvorhabens
angelegten Zählkarte beantworten.

1. Wo liegt das Gebäude? Reg.-Bez.: Düsseldorf

Kreis: Kempen - Krefeld

Gemeinde: Lank - Latum

Ortsteil: Lank - Latum Straße: an der Krefelder Str. Haus-Nr.:

Straßenlage: Vordergebäude

(z. B. Vorder-, Hinter-, Hofgebäude, Seitenbau ohne Beziehung zur Straße)

Wird das Bauvorhaben mit
öffentlichen Mitteln gefördert?
(a = ja, b = nein, c = ganz - teilw. *)

*) Bei teilw. Förderung sind die
geförderten Wohnungen auf der
Rückseite unten anzugeben.

Bauschein-Nr. oder Aktenzeichen

2698/60

Datum der Baugenehmigung
Datum des Abganges

27.7.1962

Datum des Baubeginns

Datum der Baufertigung

17.3.64

2. a) Werden mehrere völlig gleiche Gebäude gebaut? ☒ ja ☐ nein

b) Wenn ja - Zahl der Gebäude des Gesamtbauvorhabens:

Zahl der Wohnungen des Gesamtbauvorhabens:

3. a) Wer ist der Bauherr?

Name/Firma: J. und G. Müller

Anschrift: Lank-Latum, Hauptstr. 55

☐ 10 Bei landwirtschaftlicher, gewerblicher usw.

☐ Bei allen anderen Bauherren

Tätigkeit nähere Angaben erbeten

(z. B. Landwirtschaft, Chemische Fabrik, Handel mit
Chemikalien, Wohnungsbauunternehmen,
Grundstückmakler, Friseurbetrieb, Rechtsanwalt,
Spedition)

☐ 50 eine der nachfolgenden Angaben unterstreichen

☐ 51 Selbständig - berufstätig

☐ 52 Beamter oder Angestellter

☐ 53 Arbeiter

☐ 54 Rentner oder Pensionär

☐ 55 Personengemeinschaft

☐ 42 Bei Behörden

genaue Bezeichnung erbeten

(z. B. Oberpostdirektion, Staatshochbauamt)

☐ 44

3. b) Bedient sich der Bauherr eines Betreuers (s. Erläuterungen)?
ja/nein. Wenn ja: Name und Anschrift angeben!

☐ 56 ohne Beruf

☐ 57 ohne Angabe

Name/Firma

4. Welcher Art ist das Gebäude?

a) Wohngebäude (Zutreffendes unterstreichen)

☐ 01 Mehrfamilienhaus

☐ 11 Kleinsiedlerstelle mit Einliegerwohnung

☐ 12 Kleinsiedlerstelle ohne Einliegerwohnung

☐ 30 Bauernhaus

☐ 14 Einfamilienhaus mit Nutzgarten u. Stall mit Einliegerwohnng.

☐ 15 Einfamilienhaus m. Nutzgarten u. Stall ohne Einliegerwohnng.

☐ 16 Sonstiges Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung

☐ 17 Sonstiges Einfamilienhaus ohne Einliegerwohnung

☐ 18 Wochenendhaus

☐ 19 Ferienhaus

b) Nichtwohngebäude: PKW - Garage

(z. B. Amtsgebäude, Bahnhof, Kirche, Werkhalle, Bürohaus, Hotel, Stall, Silo, Großgarage)

Spezielle Zweckbestimmung

des Gebäudes angeben (Stift, Altersheim, Flüchtlingsübergangshelm, Ledigenheim)

☐ 21 ☐ 22 ☐ 23 ☐ 24 ☐ 25 ☐ 26

5. Welcher Art ist die Bautätigkeit?

6. Was geht zu oder ab?

(Zutreffendes unterstreichen)

a) ein ganzes Gebäude

b) ein Gebäudeteil

☐ 1 Neubau ☐ 2 Wiederaufbau ☐ 3 Umbau

☐ 4 Wiederherstellung ☐ 5 Umbau - Ausbau - Erweiterung

☐ 6 Abbruch - Brand?

☐ 7 Abbruch - Brand?

(sonstigen Grund angeben)

(sonstigen Grund angeben)

7. ☐ 1 Handelt es sich um einen Normalbau (Dauerbau)? ☐ 2 oder um einen Notbau?

(Zutreffendes unterstreichen)

8. Wie ist die Bebauung? (Zutreffendes unterstreichen)

☐ 1 Offene Bauweise
(freistehendes Einzelhaus)

☐ 2 Halboffene Bauweise
(Doppelhaus)

☐ 3 Geschlossene Bauweise
(Reihenhaus, Gruppenhaus, Wohnblock)

9. Wieviel Vollgeschosse hat das Gebäude? (ohne Keller- und Dachgeschoß, auch wenn ausgebaut) 1 Geschosse

10. Wie groß ist der Zugang? Nur für Baugenehmigung und Baubeginn ausfüllen

a) Umbauter Raum
(nach DIN 277) 708,47 cbm

b) Zahl der Wohnungen 2

c) Zahl der Wohnräume
(einschl. Küche) 10

d) Wohnfläche der Wohnungen
(nach DIN 283) 130,23 qm

11. Wie hoch sind die veranlagten reinen Baukosten
nach DIN 276 Ziff. 2. 17 (Ohne Grundstücks- und
Aufschließungskosten, ohne Baunebenkosten usw.)

70.000,-- DM

10. Wie groß ist der Zugang oder der Abgang?

Zu beachten! Über die notwendige, gleichzeitige Eintragung eines Zuganges und eines Abganges siehe Erläuterungen

a) Umbauter Raum (nach DIN 277 Ausgabe vom November 1950).

b) Nutzfläche für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige Nichtwohnzwecke (nach DIN 283)

c) Wohnfläche der Wohnungen (nach DIN 283) einschl. der Nebenräume und der zusätzlichen Wohnräume außerhalb von Wohnungen.

d) Wohnungen nach der Zahl ihrer Räume einschl. Küchen. Bei der Festlegung der Wohnung nach der Zahl der Räume sind als selbstständige Räume nicht zu zählen: Kochnischen, Nebenräume, Kleinwohnräume unter 6 qm und Wohnräume außerhalb von Wohnungen

- 1 Raumwohnungen
2 Raumwohnungen
3 Raumwohnungen
4 Raumwohnungen
5 Raumwohnungen
6 Raumwohnungen
Wohnungen mit 7 und mehr Räumen
Wohnungen zusammen
darunter: Wohnungen mit Kochnischen

e) Ausstattung der Wohnungen

- Wohnungen mit Ofenheizung und Badezimmer 1
Wohnungen mit Ofenheizung ohne Badezimmer
Wohnungen mit Zentralheizung und Badezimmer 2
Wohnungen mit Zentralheizung ohne Badezimmer

f) Zimmer und Küchen in Wohnungen

- Küchen über 10 qm
Küchen bis einschl. 10 qm
Zimmer über 10 qm
Zimmer mit 6 bis einschl. 10 qm
Zimmer und Küchen zusammen

g) Einzelzimmer außerhalb von Wohnungen

- Zimmer über 10 qm
Zimmer mit 6 bis einschl. 10 qm
Einzelzimmer zusammen

h) Kleinwohnräume unter 6 qm

- innerhalb oder außerhalb von Wohnungen

11. Wie hoch sind die Baukosten?

Anzugeben sind die „Kosten der Gebäude“ (reine Baukosten) nach DIN 276 (Ausg. März 1954) Ziffer 2, 1

Ort: L a n k den 11. 5. 64

Der Amtsdirektor:

(Prüfvermerk der Baubehörde)

Bei Bauvorhaben mit mehreren Gebäuden gleicher Art sind nur für 1 Gebäude Angaben zu machen. (Erläuterungen bitte genau beachten!)

Zugang Abgang
708,47 cbm

18,08 qm

130,23 qm

Zahl	Zahl
2	
2	

2	

1	
1	
5	
3	
10	

--	--

--	--

70.000,- DM

12. Nur für die Bauüberhangserhebung!

Stand am 31. 12.	Zahl der genehmigten		Das Bauvorhaben ist												
			bereits fertiggestellt und bezogen	unter Dach			noch nicht unter Dach		noch nicht begonnen		erloschen				
				teilweise bezogen											
	Gebäude	Wohnung.	Gebäude	Wohnung.	Gebäude	bezogene Wohnung	nicht bez. Wohnung.	Gebäude	Wohnung.	Gebäude	Wohnung.	Gebäude	Wohnung.	Gebäude	Wohnung.
19															
19															

Ort: den 19

(Prüfvermerk der Baubehörde)

Bei Teil-Förderung auszufüllen!

Wohnungen mit Räumen							
1	2	3	4	5	6	7 und mehr	Wohnungen zusammen

Landkreis Kempen-Krefeld

Der Oberkreisdirektor

Ausfertigung für die Gemeinde

Lank

Abt. 60/3 Az. 671 - 2698 /60

Kempen-Ndrh., den 17.3.1964
(Ort) (Datum)

Amtsverwaltung
Lank/Ndrh.
Eing. 26. MRZ. 1964

~~Mann XXXXXX Frau~~

Eheleute

Gebrauchsabnahmeschein

J. und G. Müller

4151 Lank - Latum

Zu Bauschein Nr. 2698/60

Hauptstr. 55

Die Gebrauchsabnahme des durch Bauschein Nr. 2698/60 vom 27.7.1962

genehmigten Bauvorhabens Neubau eines Wohnhauses mit PKW - Garage

auf dem Grundstück Lank-Latum, An der Krefelder Str.
(Ort, Straße, Nr.)

Flur 6, Parz. 165

(Gemarkung, Flur, Flurstück usw.)

hat am 13.3.1964 stattgefunden und zu - keinen - ~~nachstehenden~~ - Beanstandungen geführt.

- Die Mängel sind bis zum ./. zu beseitigen.



(Dienstsiegel)

Im Auftrage:

(Herrwig)

Kreisbauamtmann

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Landkreis-Kempen-Krefeld

Bauverzeichnis Nr.

Der Oberkreisdirektor

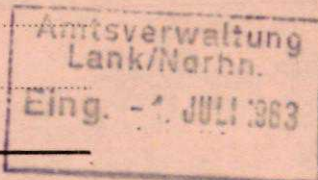
(Gesch.-Zeichen)

671

Kempen, den 25.6.1963 (Datum)

Herrn - Frau ~~Frau~~

J. und G. Müller



Rohbauabnahmeschein

~~Lank-Latum~~

Zu Bauschein Nr. 2698/60

Hauptstr. 55

Die Rohbauabnahme des durch Bauschein Nr. 2698/60 vom 27.7.1962

genehmigten Bauvorhabens

Neubau eines Wohnhauses mit PKW-Garage

auf dem Grundstück Lank-Latum, an der Krefelderstr.

(Ort, Straße, Nr.)

Flur 6, Parzelle 165

(Gemarkung, Flur, Flurstück usw.)

hat am 21.6.1963 stattgefunden und zu - keinen - ~~nachstehenden~~ - Beanstandungen geführt:

- Die Mängel sind innerhalb .../... Wochen - bis zur Gebrauchsabnahme - abzustellen. -

Mit den inneren und äußeren Putzarbeiten kann sofort - ~~frühestens~~ - begonnen werden

Gebäude, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume enthalten, dürfen nicht vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheins in Benutzung genommen werden, sofern nicht im Bauschein ausdrücklich auf die Gebrauchsabnahme verzichtet worden ist.

Zur Gebrauchsabnahme ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen beizubringen.



Im Auftrage:

(Herrwig, Kreisoberbauinspekt)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Durchschrift für die Amtsverw. L a n k

LANDKREIS KEMPEN-KREFELD

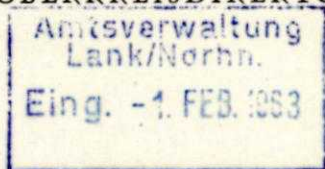


DER OBERKREISDIREKTOR

Eheleute

J. und G. Müller

4151 Lank-Latum
Hauptstr. 55



Abteilung	Aktenzeichen	Verwaltungsgebäude	Zimmer	Fernruf	4152 Kempen-Ndrh.
60/3b	671-2698/60	Burgstr.17	303	20430	d.29.1.1963 Wa/Sch.

Betr.: Ihr Bauvorhaben in Lank-Latum
Neubau eines Wohnhauses mit Garage.

Zu o.a. Bauvorhaben reiche ich Ihnen beiliegend die Bewehrungspläne nach Prüfung in statischer Hinsicht durch den Prüfsingenieur mit meinem Sichtvermerk versehen zurück.

Hochachtungsvoll
im Auftrage:

Anlagen.

(W i t t)
Kreisoberbauinspektor

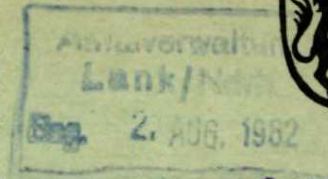
Plan 1 bis 4

Durchschrift für die Gemeinde L a n k

LANDKREIS KEMPEN-KREFELD · DER OBERKREISDIREKTOR

ABTEILUNG
60/3

AKTENZEICHEN
671- 2698/60



27. Juli 1962

KEMPEN-NDRH., den

Bauschein Nr. 2698/60

Auf Antrag des Eheleute J. und G. Müller

in Lank - Latum, Haupt Straße, Nr. 55

wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des am 22.9.1960 bei der ~~Stadt~~ Amts - Gemeinde-
verwaltung Lank eingereichten Antrages unter den auf Seite 2, 3 und 4 dieses
Bauscheines genannten Bedingungen und Auflagen, gemäß der Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf
vom 1. 4. 1939 die Genehmigung erteilt in Lank - Latum, an der Krefelder Str.
Straße, Nr. _____ auf dem Grundstück, Flur: 6 Flurstück: 165
das in den beiliegenden als zugehörig bezeichneten Bauvorlagen (Beschreibung, Zeichnungen und Berechnungen)
dargestellte Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit PKW - Garage

auszuführen.

Ausnahme-n nach § _____

und Befreiung-en von § _____

der Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939 wird durch besonderen Befreiungsbeschluß
mit allgemeiner Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Der Befreiungsbeschluß vom 22.9.1960 und seine Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil dieser Baugenehmigung.

Der Bauherr bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, bei einem Eigentumswechsel den Rechts- und Besitznachfolgern
alle aus diesem Bauschein sich ergebenden Rechte und Pflichten zu übertragen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben
werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Herrn Oberkreisdirektor in
Kempen-Ndrh., Kreisbauamt, einzulegen.

Ein Verschulden eines von Ihnen bestellten Bevollmächtigten würde Ihnen zugerechnet werden.

Gebührenverordnung:

Baugebühr 110,- DM

Prüfgebühren der
statischen Berechnung / DM

Befreiungsgebühr / DM

Sonstiges _____ DM

Zusammen: 110,- DM

Im Auftrage:

(L. S.)

(Adresschrift)
Kreisoberbaudirektor



b. w.

I. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn

1. die entsprechenden Bedingungen und Auflagen mit dem Zusatz „Vor Baubeginn“ erfüllt wurden,
2. bei Bauten an der Straße die Absteckung der Baufuchtlinie und die Sockelhöhe nach Antrag bei der Ortsbehörde angegeben wurden.

II. Bei der Bauausführung sind zu beachten:

1. die Vorschriften der Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939; Stand 1. 8. 1955,
2. die dem Bauschein angehefteten und die in die Bauvorlagen in Grün eingetragenen Bedingungen bzw. Auflagen,
3. die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge bei Bauten, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft,
4. die besonders eingetragenen Bedingungen bzw. Auflagen (s. IV.) Durch Nichterfüllung der Bedingungen des Bauscheines oder des Befreiungsbeschlusses wird der Bauschein ungültig.
5. Dieser Bauschein mit den genehmigten Bauvorlagen muß von Beginn der Bauarbeiten an auf der Baustelle zur Einsicht bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Baugenehmigungsakten zu gewähren.
6. Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb Jahresfrist nach seiner Aushändigung mit dem Bau begonnen ist oder wenn der begonnene Bau 1 Jahr lang unterbrochen wird. Eine Verlängerung der Frist kann vor Ablauf von der Baugenehmigungsbehörde bewilligt werden.
7. Die Vorgartengestaltung ist im Einvernehmen mit der Ortsbehörde festzulegen. Vorgarteneinfriedigungen sind genehmigungspflichtig.
8. Es wird auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. 6. 1909 (RG. Bl. S. 449) hingewiesen. Danach ist der Bauleiter verpflichtet, bei Neubauten an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, der den Stand, den Familiennamen mit wenigstens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort des Eigentümers enthalten muß. Falls die Herstellung des Gebäudes oder eines Teiles einem Unternehmer übertragen ist, ist der Name des Unternehmers gleichfalls in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift hierauf anzubringen. Auf die Führung eines Baubuches wird besonders hingewiesen.
9. Tragendes Holzwerk ist gemäß DIN 68 800 — Holzschutz im Hochbau — gegen Wurmfraß, Schwammbildung und Fäulnis mit einem mit Prüfzeichen versehenen Holzschutzmittel zu behandeln.
10. Die auf Grund der DIN-Vorschriften oder der besonderen Zulassungen zu fordernden Güteeigenschaften der beim Bauvorhaben zur Verwendung kommenden Baustoffe oder Bauteile sind vom Bauherrn der Baugenehmigungsbehörde auf Anforderung nachzuweisen. Die Art des Nachweises bestimmt die Baugenehmigungsbehörde. Die für die einzureichenden Prüfungszeugnisse vorzulegenden Kosten trägt der Bauherr.
11. Wohnungstrennwände und Treppenhauswände müssen einen ausreichenden Schutz gegen Übertragung von Luftschall, Wohnungstrenndecken einen ausreichenden Schutz gegen Übertragung von Luft- und Trittschall erhalten. Die Ausführung der Wände und Decken muß mindestens entweder denjenigen Bauarten in DIN 4109 Beiblatt (Ausgabe März 1952) entsprechen oder so beschaffen sein, daß sie bei einer Prüfung den Bedingungen in Abschnitt 3 in DIN 52 211 (Ausgabe September 1953) entspricht. Hierbei ist auch darauf zu achten, daß haustechnische Einrichtungen aller Art, wie Geräte und Rohrleitungen für Heizung, Lüftung, Fernsprecher, Be- und Entwässerungsanlagen, so ausgebildet, befestigt und die Rohrleitungen auch so geführt werden, daß unvermeidbare Leitungsgeräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Ferner müssen alle Decken und Wände der Räume zum dauernden Aufenthalt für Menschen gegen Kälte und Wärme ausreichend geschützt sein. Diese Bauteile sind daher so auszuführen, daß sie mindestens den Angaben der DIN 4108 entsprechen. Der RdErl. des Ministers für Wiederaufbau NW vom 10. 12. 1957 (MBl. NW 1958 Nr. 2) ist zu beachten. Für mit öffentlichen Mitteln geförderte Bauvorhaben wird auf die durch ministerielle Vorschriften festgelegte Normung einzelner Bauteile, z. B. Treppen, Türen, Fenster und dgl. ausdrücklich hingewiesen.
12. Bei Einrichtung der Garagen sind die Bestimmungen der Verordnung über Garagen und Einstellplätze zu beachten (Reichsgaragenordnung RGaO. vom 17. 2. 1939 in der Fassung des Erlasses vom 13. September 1944 RABl. S. 1325). Im Inneren eines jeden Garagenraumes ist mindestens ein augenfälliger dauerhafter Anschlag anzubringen, welche Art von Kraftfahrzeugen eingestellt werden dürfen, außerdem ist im Garagenraum auf die Feuers- und Vergiftungsgefahr beim Laufenlassen des Motors hinzuweisen. Es sind — Einstellplätze für Kraftfahrzeuge spätestens bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens zu schaffen.
13. Für den Bau und die Einrichtung von zentralen Heizräumen sowie der Brennstofflagerräume gilt der Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 10. 12. 1958 Heizraumrichtlinien (M. Bl. NW Nr. 140). Für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe ist der gemeinsame RdErl. des Ministers für Wiederaufbau und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. 4. 1959 (M. Bl. NW 1959 Nr. 57) gültig; hierfür ist eine besondere Genehmigung zu beantragen.
14. Bei der Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken sind die bauaufsichtlichen Richtlinien des Erlasses des Ministers für Wiederaufbau vom 13. 10. 1952 (M. Bl. NW Nr. 76) und die dazu ergangenen Erlasse, besonders die DIN 18 017, zu beachten.

15. Die für den Wiederaufbau zu verwendenden Bauteile sind vor Beginn der Bauarbeiten auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Alle gefahrdrohenden Bauteile sind zu beseitigen oder so zu sichern, daß keine Gefahr mehr besteht.
16. Zur Errichtung eines Bauzaunes und eines Baugerüsts und zur Lagerung von Baumaterial auf dem Bürgersteig ist eine besondere Erlaubnis bei der Ortsbehörde einzuholen.
17. Werbeanlagen sowie die Anbringung von Automaten an den Außenwänden des Gebäudes bedürfen der vorherigen Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde.
18. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 315) ist zu beachten.

III. Der Baugenehmigungsbehörde sind anzuzeigen:

1. Der Beginn der Bauausführung mit beiliegendem Vordruck (Name des Bauleiters und Bauunternehmers, ebenso der Wechsel dieser Personen und des Bauherrn),
2. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung s o f o r t anzuzeigen und für sie die Baugenehmigung vor Ausführung der beabsichtigten Abweichung einzuholen.
3. Die evtl. Teilabnahme einzelner Bauteile. Sie wird vorgeschrieben für die Bewehrungen der Stahlbetontragteile gemäß § 3 der DIN 1045 (Stahlbetonbestimmungen); diese Abnahmen sind mindestens 48 Stunden vor Beginn der Arbeiten beim Kreisbauamt zu beantragen.
4. Vor Prüfung der Stahltragwerke oder Stahleinlagen dürfen Verkleidungs- oder Betonierungsarbeiten nicht ausgeführt werden. Eine Ausfertigung der geprüften Bewehrungspläne muß auf der Baustelle vorhanden sein.
5. Die Vollendung des Rohbaues (Rohbauabnahme) mit beiliegendem Vordruck sobald der Bau in seinen Mauern, Gewölben, Stahlbeton- und Eisenkonstruktionen (einschließlich derjenigen der notwendigen Treppen), sowie in Balkenlage und Dacheindeckung vollendet ist. Die Dacheindeckung darf eine vorläufige sein. Alle Teile des Baues müssen sicher zugänglich sein und alle für die Standfestigkeit wesentlichen Konstruktionen soweit offen liegen, daß die Abmessung und Beschaffenheit geprüft werden können.

Eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen ist dem Antrage auf Rohbauabnahme beizufügen. Vor der Rohbauabnahme darf mit den Putzarbeiten nicht begonnen werden.
6. Die Fertigstellung des Baues (Gebrauchsabnahme) mit beiliegendem Vordruck. Vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheines darf das Gebäude nicht benutzt werden. Eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen ist dem Antrag auf Gebrauchsabnahme beizufügen.

IV. Besondere Bedingungen und Auflagen:

1. Diese Baugenehmigung wird unbeschadet der Auflagen und vertraglichen Bedingungen der Darlehnsgeber für öffentliche Mittel erteilt.
2. Die Treppenhausewände sind wie Wohnungstrennwände nach DIN 4109 1 Stein stark auszuführen.
3. Nach § 6 Abs. 3 der Bauordnung für den Reg. Bezirk Düsseldorf vom 1.4.1939 wird die Vorgartentiefe mit 10.- m festgelegt.
4. Die Bewehrungspläne sind vor Baubeginn in dreifacher Ausfertigung nachzureichen.



Baubeschreibung

zum Darlehnsantrag vom

Gemeinde: Lank / Ndrh. Kreis: Kempen - Krefeld

Bauvorhaben: Lank / Ndrh. an der Krefelderstr.

Bauherr	Betreuer / Beauftragter	Planverfasser	Bauleiter
Name: <u>Bhoteute</u> <u>J.u.G. Müller</u>		<u>Theo Ingenhaag</u> <u>Architekt</u>	
Wohnort: <u>Lank / Ndrh.</u>		<u>St. Tonia / Krefeld</u>	
Straße: <u>Hauptstr. 55</u>		<u>Burgstr. 49 c Fernr. 60234</u>	

1. Baugelände

1.1 Oberflächenbeschaffenheit; Nutzung:

Ackerland

1.2 Bodenart (Angaben nach DIN 1054; Abschn: 2.11 bis

2.13) Mutterboden, Lehmton

Tragfähigkeit des Bodens in 1,20 m Tiefe
1,0 kg/qcm

1.3 Höchststand des Grundwassers 2,00 m unter
Geländeoberkante

1.4 Das Baugrundstück liegt an / nicht / ausgebauter
Straße;
der Ausbau ist bis zum

1.5 Es liegt / nicht / im Bergsenkungsgebiet:

2. Planung

2.1 Bauweise, Geschößzahl, Spännerform:

eingeschossig

2.2 Zur räumlichen Ausstattung der Wohnungen gehörende
Keller- und Speicherräume: 4 Kellerräume
Zur gemeinsamen Benutzung verfügbar:

1 Waschküche(n)

1 Wäschetrockenraum -räume:

Größe: 15,00

1 Abstellraum -räume für Fahrräder

1 Abstellraum -räume für Kinderwagen

1 Garage(n) für PKW

2.3 Zentrale Anlagen (Blockheizung, Fernheizung, Zentral-
waschanlage, Sammelgarage):

2.4 Bei der Planung sind neben den bauaufsichtlich ein-
geführten Normen die in Nr. 27 (2) WFB 1957 genann-
ten Wohnungsbaunormen berücksichtigt worden.
Begründung, falls diese Normen nicht angewendet
worden sind:

3. Rohbau*)

3.1 Es wird durch Stichproben überwacht, daß normen-
gerechte Baustoffe verwendet werden.

3.2 Bauart der Wände (die Wanddicken sind in der Zeich-
nung eingetragen):

Fundamente: Stamfbeton

Außenwände des Kellergeschosses:

Betonblocksteine

Außenwände der Wohnungsgeschosse

a) Erdgeschoß: Verblendung mit Bineblock-
steine

b) --- Obergeschoß: ---

c) --- Obergeschoß: wie 3,2 a

d) Dachgeschoß (Giebel):

Brandwände: Kalksandsteine

Wohnungstrennwände, Treppenhauswände:

Kalksandsteine

*) zu 3. Rohbau

Die Angaben müssen mit den Angaben über die Wand- und Deckenbaustoffe in der für die Ausführung des
Bauvorhabens maßgeblichen bauaufsichtlich geprüften Festigkeitsberechnung übereinstimmen.

Zwischenwände

- a) tragende: **Kalksandsteine**
 b) nicht tragende: **Schwammsteine**
 Schornsteine: **Kalksandsteine**
 Schornsteinköpfe: **Ziegelsteine**

3.3 Abdichtung gegen Erdfeuchtigkeit, Art und Ort:

2 Sperrschichten aus Teerpappe
über Kellerflur und unter Keller-
decke. Außeres Kellermauerwerk be-
strichen u. mit Isoliermasse gestrichen

3.4 Bauart der Decken

über dem Kellergeschoß: **Stahlbetondecke**
 über den Wohngeschossen: **Holzbalken-**
decke mit Glaswolle u. Holzfussboden,
unterseits Leichtbauplatten.

3.5 Bauart der Treppen

Außentreppen: **Stammbeton mit Zement-**
feinschicht
 Kellertreppen: **Holz**
 Geschoßtreppen: **Holz**
 Bodentreppen: **Holz**
 Treppengeländer: **Holz**

3.6 Balkone, Loggien

Entwässerung: **-----**
 Brüstungsgeländer: **Schmiedeeisern**

3.7 Dach

Dachneigung: **ca. 30°**
 Dachkonstruktion: **Pfattendach, Holz**
 Dachdeckung: **Falzziegel**
 Dachgauben (Kontr.; Wärmedämmung, Eindeckung):
Holz, Leichtbauplatten, Glaswolle
 Dachrinnen und Schieferneindeckung:
Zink
 Abfallrohre: **Zink, Standrohr gusseis.**

4. Ausbau

4.1 Putz, Wandfliesen (mit Flächenangabe) Außenputz

ggf. Verblendung, Bekleidung: **Außenflächen in**
Ziegelsteine verblendet
 Kellerräume: **Fugenglattstrich, gekalkt**
 Waschküche: **wie vor u. Zementsockel**
 Treppenhaus: **Kalkputz**
 Wohnräume, Flure: **Kalkputz**
 Küchen: **Kalkputz u. ca. 1,5 cm Fliesen**
 Bäder, Aborte: **Kalkputz u. ca. 30 cm Fliesen**

4.2 Fußböden (Ausbildung oberhalb der Rohdecke unter Berücksichtigung des Schallschutzes und der Wärmedämmung)

Kellergeschoß: **Zementestrich**

Wohnräume über Kellern: **Schwimmender**
Estrich u. Marley

Wohnräume über nicht unterkellerten oder nicht bewohnten Räumen, Durchfahrten usw.:

übrige Wohnräume: **wie vor**

Flure, Dielen: **Bodenfliesen**

Balkone, Loggien: **Bodenfliesen**

Bäder, Aborte: **Holzfussboden**

Dachboden:

4.3 Fenster (Material, Konstruktion, Beschlag, Verglasung)

Kellergeschoß: **Mass, 2-flg. mit 4/4 Glas**

Treppenhaus: **Holz, Dreh-Kipp 6/4 Glas**

Wohnräume: **Holz, Dreh-Kipp 6/4 Glas**

Wohnzimmer Holz, Hebebeschlag 8/4 Glas

Küchen und Nebenräume:

wie vor

Rolläden / Schlagläden: **nach Verlangen**

Fenstergitter: **-----**

Lüftungsflügel: **-----**

4.4 Türen (Material, Konstruktion, Beschlag)

Kellergeschoß: **Holz, verbretter, Kanten-**

Haustüren: **Holz mit Glasöff- schloss**

Wohnungsabschlußtüren: **Drahtglas BK3-Schloss**

Holz, glatt abgesperrt

Zimmertüren: **wie vor**

Balkontüren, Fenstertüren:

Holz, Hebebeschlag 8/4 Glas

4.5 Einbaumöbel (Größe, Material, Behandlung)

Speiseschrank / Speisekammerregal:

andere Einbaumöbel:

4.6 Anstriche und Tapeten

Außenanstrich: **-----**

Kellergeschoß: **gekalkt**

Treppenhaus: **Leinwand, gestrichen**

Sockel:

Wohnräume: **Becken gestrichen, Wände ta-**

Küchen: **wie vor** **peziert**

Sockel:

Bäder: **Wände und Becken in Bisterfarbe**

Sockel: **Fliesen**

Türen: Natur lasiert
Fenster: Deckender Eibeisstrich

5. Haustechnische Anlagen

5.1 Wasserversorgungsanlagen

Art der Versorgung: Eigene Hauswasserversorgung
Zapfstellen in Bad, Küche und Waschküche
Schallschutzmaßnahmen:

5.2 Gasanlagen

Art der Versorgung:
Anschlußstellen in

5.3 Elektrische Anlagen

Anschluß an das öffentliche Netz mit Freileitung / Kabel
Art der Leitungen
Keller, Waschküche: Feuchtraumkabel

Treppenhaus: Isolierrohr mit Drähte und Stagleitung
Wohnräume:

Brennstellen, Schalter, Steckdosen und Schukosteckdosen sind in der Zeichnung eingetragen.

Elektrische Klingel- und Haustüröffneranlage je Wohnung:

Gemeinsame Rundfunkantenne (mit / ohne UKW) / Fernsehantenne mit Anschlußstecker je Wohnung:

Fernsprechanlage:

Blitzschutzanlage:

5.4 Heizung und Warmwasserbereitungsanlagen

Art der Heizung: Wasserheizung

Art der Warmwasserbereitung: Elektr. Warmwasserbereiter

5.5 Ausstattungsstücke (Genauere Bezeichnung der Becken, Wannen, Warmwasserbereiter, Herde usw.)

Küche: einfaches Spülbecken

Bad: Stahlwanne u. Waschbecken

WC: Spülklosett mit Druckspüler

Waschküche: Waschhofen u. Waschküchle

5.6 Andere haustechnische Anlagen (Müllschlucker, Aufzüge oder dergl.):

6. Entwässerung und Beseitigung der Abfallstoffe

Anschluß an die öffentliche Kanalisation / Kleinkläranlage:

der Gemeinde

Trockenabornanlage:

7. Außenanlagen

Wohnwege: Asche

Vorgärten: Rasen

Einfriedung: Wachendrahthaun

Hofplätze: Asche

1 Teppichklopfstangen

6 Wäschepfähle

1 Hausgarten:

andere Außenanlagen (Grünanlagen, Kinderspielplätze, Parkplätze usw.):

8. Weitere baubeschreibende Angaben

9. Ausschreibung und Vergabe

Die Ausschreibung der Bauleistungen und die Vergabe der Bauaufträge erfolgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A, Fassung 1952. Auswärtige Unternehmen werden bei der Ausschreibung — nicht — berücksichtigt.

Die Angaben in der Baubeschreibung sind für die Ausführung verbindlich. Änderungen können nur mit vorheriger Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorgenommen werden.

Lank / Rh.

14. August

60

den 195

Bauherr:

Josef Müller
Gertrud Müller

St. Tönis

14 August

195

den

Planverfasser:

THEO INGENHAAG
ARCHITEKT

Handwritten signature

bauaufsichtsmässig geprüft u. genehmigt
gemäß Bauordnung vom 1. 4. 1939

Verbindung mit Bauschein-Nr. 2698/60

Kempen-N'rhein, den 27. Juli 1962

Der Oberkreisdirektor
als Baugenehmigungsbehörde
I. A.

Handwritten signature

Handwritten mark



Berechnung des cbm - unbauten Raumes nach DIN-Vorschrift und reine Baukosten für den Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohnungen in Lank / Bdrh.
Bauherr: Eheleute J. u. G. Müller, Lank / Rh. Hauptstr. 55.

A.) Wohnhaus.

I. Bebaute Fläche. $11,43 \times 8,44 = \underline{96,47 \text{ qm}}$

II. Umbauterraum.

$96,47 (2,25 + 2,75) = 482,35 \text{ cbm}$

$\frac{(0,70 + 8,44) + 4,70}{2} \times 2,70 \times 11,34 = 211,83 \text{ cbm}$

Abzgl. nicht ausgebaut

$2 \left(\frac{1,30 \times 1,35}{2} \times 4,00 \right) = 7,04 \text{ cbm}$

$\frac{0,75 \times 1,00}{2} \times 3,295 = 1,25 \text{ "}$

$\frac{1,30 \times 1,35}{2} \times 3,10 = 2,73 \text{ "}$

$\frac{0,75 \times 1,00}{2} \times 1,70 = 0,65 \text{ "}$

$\frac{1,30 \times 1,35}{2} \times 3,30 = \underline{2,90 \text{ "}} = 14,57 \text{ "}$

Nicht ausgebaut

$\frac{4,70 \times 2,70}{2} \times 11,34 \times 1/3 = 24,00 \text{ "}$

$14,57 \times 1/3 = \underline{4,86 \text{ "}}$

Insgesamt Wohnhaus = 708,47 cbm
=====

B.) Garage.

I. Bebaute Fläche. $5,58 \times 3,24 = \underline{18,08 \text{ qm}}$

II. Umbauterraum. $18,08 \times 3,00 = \underline{54,24 \text{ cbm}}$

C.) Reine Baukosten.

I. Wohnhaus = $708,47 \text{ cbm} \times 75,00 \text{ DM} = 53.136,00 \text{ DM}$

II. Garage = $54,24 \text{ cbm} \times 38,00 \text{ DM} = \underline{2.061,00 \text{ DM}}$

Insgesamt reine Baukosten = 55.197,00 DM
=====

Lank / St. Tönis, den 14. August 1960.

Der Bauherr:

Josef Müller
Gertrud Müller

Der Architekt:

THEO INGENHAAG
ARCHITEKT

T. f. r. Leunig

Berechnung der Wohnfläche nach DIN-Vorschrift für den Neubau eines
Wohnhauses mit zwei Wohnungen in Lank / Bärh.

Bauherr: Oberleute J. u. G. Müller, Lank / Rh. Hauptstr. 99.

I. Wohnung Erdgeschoss:

Diele	$3,20 \times 1,385$ $+ 1,80 \times 1,10 \times 0,97$	= 6,22 qm	
Küche	$3,00 \times 3,60 \times 0,97$	= 10,48 "	
Bad u. W.C.	$1,80 \times 2,40 \times 0,97$	= 4,19 "	
Wohnraum	$4,00 \times 4,30 \times 0,97$	= 16,63 "	
Flur	$4,00 \times 2,50 \times 0,97$	= 9,70 "	
Schlafz.	$4,00 \times 3,70 \times 0,97$	= 14,36 "	
H.-Schlafz.	$3,60 \times 2,50 \times 0,97$	= 8,73 "	= 70,36 qm

II. Wohnung Obergeschoss:

Diele	$3,20 \times 1,385$ $+ 1,80 \times 1,10 \times 0,97$	= 6,22 qm	
Küche	$2,50 \times 2,70 \times 0,97$	= 6,59 "	
Bad u. W.C.	$2,00 \times 1,80 \times 0,97$	= 3,49 "	
Wohnraum	$3,70 \times 3,50 \times 0,97$	= 12,58 "	
Flur	$3,095 \times 3,625 \times 0,97$	= 10,88 "	
Schlafz.	$3,70 \times 3,50 \times 0,97$	= 12,29 "	
H.-Schlafz.	$2,70 \times 3,00 \times 0,97$	= 7,86 "	= 59,87 qm

Insgesamt = 130,23 qm
oooooooooooooooooooooooooooo

Lank / St. Wäls, den 14 August 1960.

Der Bauherr:

Josef Müller
Gertfried Müller

Der Architekt:

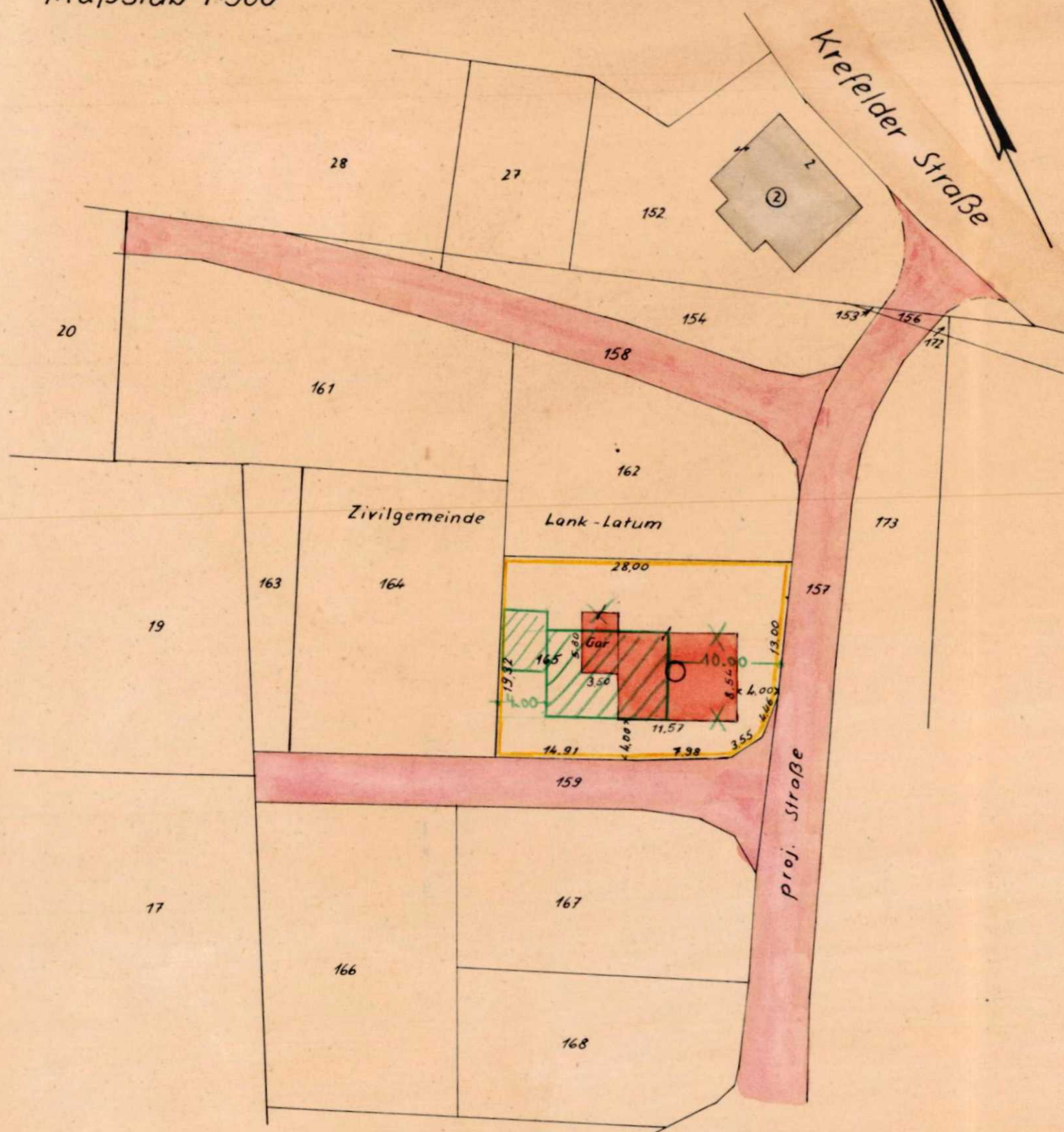
THEO INGENHAAG
ARCHITEKT

Th. Ingenhaag

Gemarkung Latum

Flur 6

Maßstab 1:500



bauaufsichtsmässig geprüft u. genehmigt
gemäß Bauordnung vom 1. 4. 1939 in
Verbindung mit Bauschein-Nr. 2698/60
Kempfen-N'heln, den 27. Juli 1962
Der Oberkreisdirektor
als Baugenehmigungsbehörde

Lageplan

Zum Bauerlaubnisantrag

des Herrn Josef Müller

Katasterbezeichnung: Gemarkung Latum, Flur 6, Nr. 165

Grundbuchbezeichnung: Band 8, Blatt 346

Eingetragener Eigentümer: Zivilgemeinde Lank-Latum

Nach dem Projekt wird die rot angelegte Fläche bebaut

Dann sind bebaut: 1 a 19 qm

" " unbebaut: 4 a 00 qm

Zus : 5 a 19 qm

Das in Frage kommende Grundstück ist gelb umrandet

Die Grenzen und Gebäude entsprechen der Örtlichkeit



Angefertigt: Krefeld, den 10. 8. 1960

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Der Bauherr:

Josef Müller
Gertrud Müller

Der Architekt:

THEO INGENHAAG
ARCHITEKT

Plan 5

Plan 6



DIPL.-ING. H. FEDLER

Prüfingenieur für Baustatik

DÜSSELDORF, Duisburger Straße 113
Ruf 44 81 81

Prüfbericht Nr. S 91 / 62

3. Ausfertigung

Bauvorhaben: **Neubau eines Wohnhauses**
Baugrundstück: **Lank-Latum, Krefelderstrasse**

Bauherr: **Eheleute J. und G. Müller, Lank, Hauptstrasse 55**

Prüfauftrag
der Behörde: **Krs. BA-Kempen-Krefeld**

Entwurf bzw.
Bauleitung: **T. Ingenhaag, St. Tönis, Burgstrasse 49c**

Aufsteller: **Ing.-Büro Weyers, Strümp, Auf dem Gath 43 Tl. 448**

Gepr. Unterlagen: **Statische Berechnung Seite 1-14 einschl. 1 Anlagezeichnung**

Baustoffe: **Beton B 225, Betonstahl St. IIIb Ri, IVb, Nadelholz-Gütekl. II**

Vorausgesetzte zul.
Baugrundpressung: **2,50 kg/cm²** Die Zulässigkeit ist vor Baubeginn nachzuweisen!

Bemerkungen: **Die Prüfung der statischen Berechnung ergab keine
nennenswerten Beanstandungen.
Konstruktive Hinweise wurden in die Berechnung ein-
getragen und sind bei der Ausführung zu beachten.**

Durchschlag an:

**Ingenhaag
Weyers**

Düsseldorf, den 23. März 62/L.

Der Prüfingenieur:

Statische Berechnung

zum Neubau eines Wohnhauses in Lank-Latum

an der Krefelderstr. für Herrn Josef Müller Lank, Hauptstr. 55

Ingenieurbüro WEYERS

Strümp (Post Osterath) · Auf der Gath 43

Telefon 4 48 (Amt Osterath)

Vorbemerkung:

Die Berechnung wurde auf Grund der Zeichnungen 1:100 des Herrn Architekten Theo Fuchsbaas in St. Tönis 41 Krefeld, Büdingstraße 49c aufgestellt.

Baustoffe:

Beton B 225 (mit mind. 270 kg Zement pro m³ fest. Beton)

Baustrahlengewebe (gerippt) $\rho_{\text{Zil.}} = 2800 \text{ kg/m}^2$

Baustrahl II_B (gerippt) $\rho_{\text{Zil.}} = 2400 \text{ " "}$

Holz der Gütekategorie II $\rho_{\text{Zil.}} = 100 \text{ " "}$

Bauwerk: tragende Kellerwände MZ 150 II $\rho_{\text{Zil.}} = 12.00 \text{ kg/m}^2$

Außenwände im Erdgeschoss 11.5 cm MZ 150 II $\rho_{\text{Zil.}} = 12.00 \text{ kg/m}^2$

17.5 cm Y 75 II $\rho_{\text{Zil.}} = 9.00 \text{ kg/m}^2$

trag. Innenwände im Erdgeschoss MZ 150 II $\rho_{\text{Zil.}} = 12.00 \text{ kg/m}^2$

Vorschriften:

DIN 1055 → Bestimmungen für Bauteile

DIN 1046 → Bestimmungen für Stahlbeton

DIN 1053 → Bestimmungen für Bauwerk

DIN 1052 → Bestimmungen für Holz

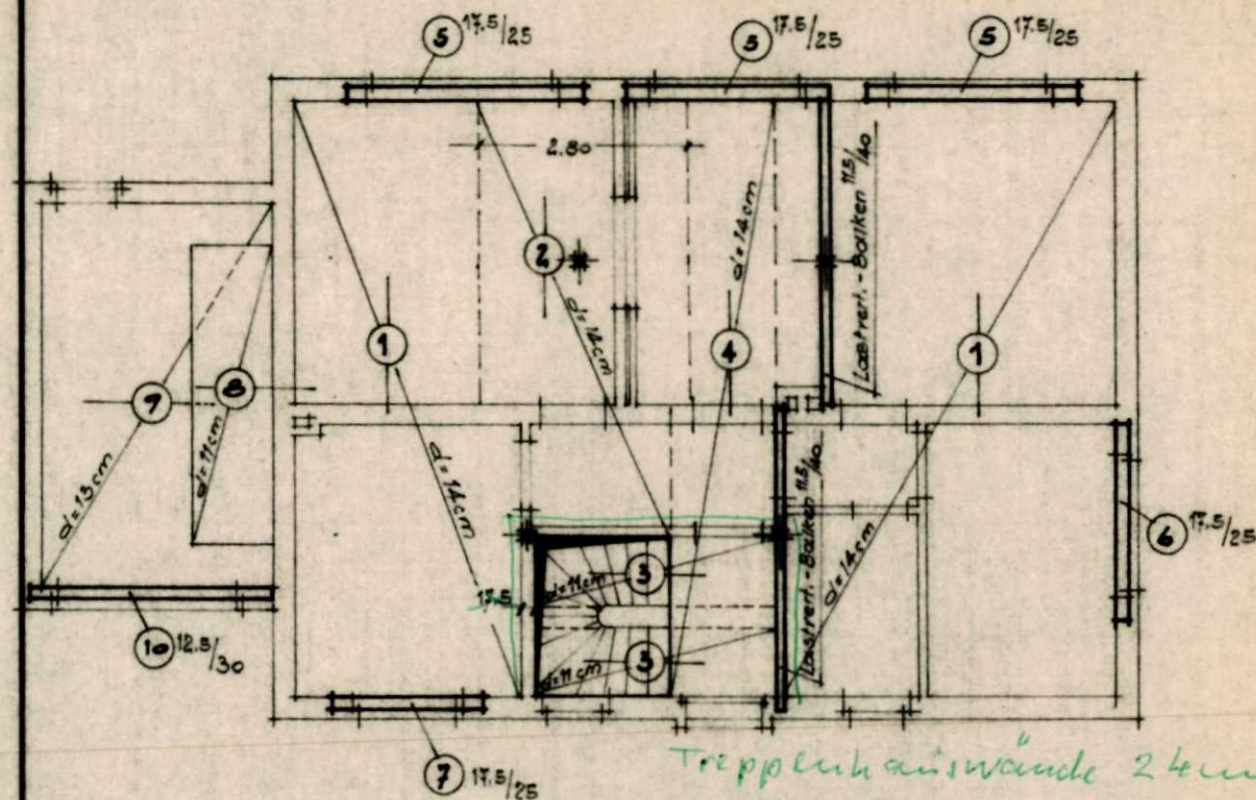
Problempassung:

$\rho_{\text{Zil.}} = 2.50 \text{ kg/m}^2$

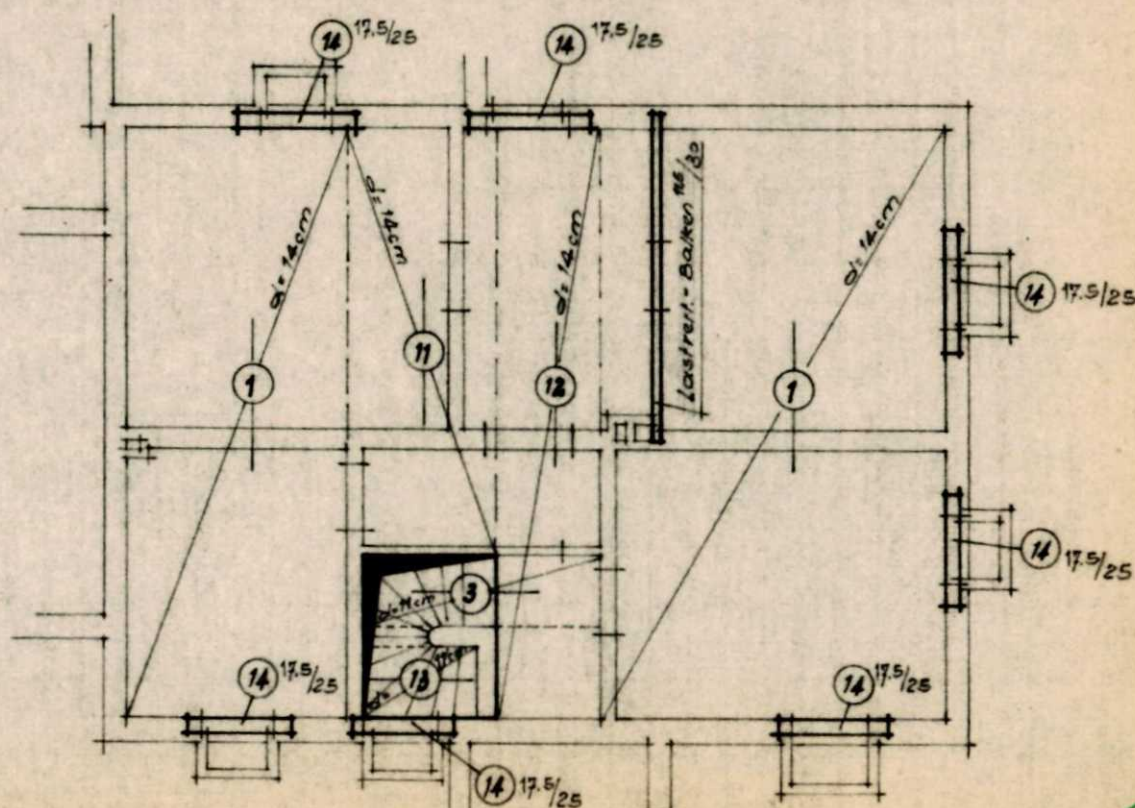
Literatur:

Bauordnungen der 1962

"Quor" für fließendes



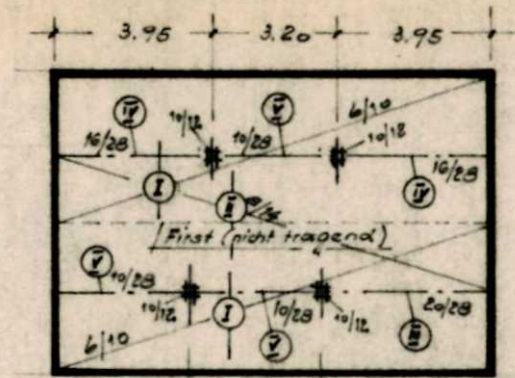
Decke über Erdgeschoss



Decke über Kellergeschoss

Prüfungsausschuss 2.5.11.

Dachkonstruktion



Laufpfosten abstreichen
Hindrispen anordnen

Liegepfosten Verbindung
zwischen Sparren
und Kahlbalken.

Grundriss: Der in der bzl. 1:100 - Grundriss
ausgezeichnete Dachstuhl im Spitzboden fällt,
da der Firstpfosten nur eine Konstruktiv und
nicht tragend ausgebildet wird!

§ 1: Sparren (Abstand 0.65 m)

Belastung:

$$q = 0.200 \text{ t/m}^2 \text{ Grundfl.}$$

$$b = 0.200 \cdot \frac{3.20^2}{8} \cdot 0.65 = 0.049 \text{ m}$$

$$W_{\text{rf.}} = \frac{4900}{100} = 49 \text{ m}^3$$

$$\text{Gewählt Holz } 6/10 \text{ m mit } V_x = 100 \text{ m}^3$$

§ 2: Kahlbalkenlage (Abstand 0.65 m)

Belastung:

$$q = 0.100 + 0.100 = 0.200 \text{ t/m}^2$$

$$b = 0.200 \cdot \frac{3.24^2}{8} \cdot 0.65 = 0.215 \text{ m}$$

$$W_{\text{rf.}} = \frac{21500}{100} = 215 \text{ m}^3$$

$$\text{Gewählt Holz } 8/14 \text{ m} = 261 \text{ m}^3$$

Ex. II: Mittelpfette

Belastung:

$$s_{\text{Sparren}} = 0.200 \cdot \frac{3.64 + 2.20}{2} = 0.59 \text{ m}$$

$$K_{\text{Kerlbalken}} = 0.200 \cdot \frac{3.64}{2} = 0.36 \text{ m}$$

$$q = 0.95 \text{ kN/m}$$

$$W_b = 0.95 \cdot \frac{4.60^3}{8} = 2.51 \text{ m}^3$$

$$W_{\text{mf}} = \frac{251000}{100} = 2510 \text{ cm}^3$$

$$\text{Gew. Holz } 20/28 \text{ mm mit } W_x = 2613 \text{ cm}^3$$

Ex. IV: Mittelpfette

Belastung:

$$q = 0.95 \text{ kN/m}$$

$$W_b = 0.95 \cdot \frac{3.95^3}{8} = 1.85 \text{ m}^3$$

$$W_{\text{mf}} = \frac{185000}{100} = 1850 \text{ cm}^3$$

$$\text{Gew. Holz } 16/28 \text{ mm} = 2091 \text{ cm}^3$$

Ex. V: Mittelpfette

Belastung:

$$q = 0.95 \text{ kN/m}$$

$$W_b = 0.95 \cdot \frac{3.30^3}{8} = 1.30 \text{ m}^3$$

$$W_{\text{mf}} = \frac{130000}{100} = 1300 \text{ cm}^3$$

$$\text{Gew. Holz } 10/28 \text{ mm} = 1307 \text{ cm}^3$$

Dachpfosten

$$\max N = 0.95 \cdot \frac{7.90}{2} = 3.75 \text{ t}, \quad s_k = 2.70 \text{ m}$$

$$i = \sqrt{\frac{1000}{120}} = 2.90 \text{ mm}, \quad \lambda = \frac{2.70}{2.90} = 93 \rightarrow \omega = 3.63$$

$$\sigma = \frac{2.63 \cdot 3.750}{120} = 82 \text{ kg/cm}^2 < 85 \text{ kg/cm}^2$$

$$\text{Gew. Holz } 20/12 \text{ mm}$$

Ex. 1: Dache, d: 14 cm

Belastung:

$$K_{\text{Kerlbalken}} = 0.14 \cdot 2.400 = 0.34 \text{ m}$$

$$K_{\text{Kerlbalken}} = 0.10 \text{ m}$$

$$q = 0.44 \text{ kN/m}$$

$$p = 0.28 \text{ m}$$

$$q = 0.72 \text{ kN/m}$$

Mitlast + Zusch. für Wände



$$W_1 = (0.0653 \cdot 0.44 + 0.0970 \cdot 0.28) \cdot 3.80^3 = 0.81 \text{ m}^3$$

$$W_2 = (0.0898 \cdot 0.44 + 0.1142 \cdot 0.28) \cdot 3.80^3 = 1.03 \text{ m}^3$$

$$W_3 = 0.1388 \cdot 0.44 \cdot 3.80^3 = 1.45 \text{ m}^3$$

Belastung: d: 12.5 cm

$$1. \text{ Feld: } W = 0.81 \text{ m}^3$$

$$r = 0.440 \quad \sigma_{\text{bfe}} = 52/2800 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_e = 2.50 \text{ cm}^2$$

$$\text{Gew. Holz R 262} = 2.62 \text{ cm}^3$$

$$2. \text{ Feld: } W = 1.03 \text{ m}^3$$

$$r = 0.390 \quad \sigma_{\text{bfe}} = 60/2800 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_e = 3.22 \text{ cm}^2$$

$$\text{Gew. Holz R 377} = 3.77 \text{ cm}^3$$

$$\text{Stütze B: } W = 1.45 \text{ m}^3$$

$$r = 0.328 \quad \sigma_{\text{bfe}} = 74/2800 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_e = 4.65 \text{ cm}^2$$

$$\text{Gew. Holz R 92 + R 377} = 4.69 \text{ cm}^3$$

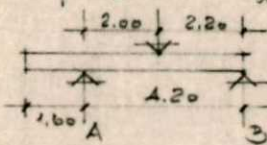
Pos. 2: Decke, $d = 14 \text{ cm}$

Belastung:

$$q = 0.42 \text{ t/m}^2$$

lang. elast. aus Deckenplatten:

$$P_q = 0.95 \cdot \frac{3.75}{2} \cdot \frac{1}{2.20} = 1.28 \text{ t}$$



$$b_{Aq} = -0.42 \cdot \frac{1.60^2}{2} = -0.92 \text{ mt}; \quad b_{Bq} = -0.56 \text{ mt}$$

$$B = 0.42 \cdot \frac{4.20}{2} + \frac{1.28 \cdot 2.00 - 0.56}{2.20} = 1.51 + 0.55 = 2.06 \text{ t}$$

$$b = 2.06 \cdot 2.20 - 0.42 \cdot \frac{2.20^2}{2} = 4.21 - 1.44 = 2.57 \text{ mt}$$

Stützspannung: $h = 12.5 \text{ cm}$

1.) Im Feld: $b = 2.57 \text{ mt}$

$$r = 0.240$$

$$\sigma_{b/c} = 20/2800 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_c = 19.50 \text{ cm}^2$$

Gewölle $\Phi 16, c = 10 \text{ cm} = 80.10 \text{ cm}^2$

2.) Über Stütze A: $b = -0.92 \text{ mt}$ $h = 12.5 \text{ cm}$

$$r = 0.412$$

$$\sigma_{b/c} = 56/2800 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_c = 2.85 \text{ cm}^2$$

Gewölle Balken $\Phi 31.4 = 2.14 \text{ cm}^2$

an Kragarm unter Berechnung Krag 292

Pos. 3: Giebelstiege, $d = 11 \text{ cm}$

Belastung:

$$h_{\text{ausgew.}} = 0.11 \cdot 2.200 \cdot \frac{1}{0.800} = 0.33 \text{ t/m}^2$$

$$h_{\text{ausgew.}} = 0.10 \text{ t/m}^2$$

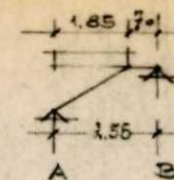
$$h_{\text{ausgew.}} = 0.20 \text{ t/m}^2$$

$$q = 0.63 \text{ t/m}^2$$

$$p = 0.35 \text{ t/m}^2$$

$$q = 0.98 \text{ t/m}^2$$

$$q = 0.98 \text{ t/m}^2$$



$$A = 0.98 \cdot 1.85 \cdot \frac{1.685}{2.55} = 1.16 \text{ t}$$

$$B_q = 0.98 \cdot \frac{1.85^2}{2 \cdot 2.55} = 0.66 \text{ t}; \quad B_g = 0.42 \text{ t}$$

$$b = \frac{1.16^2}{2 \cdot 0.98} = 0.69 \text{ mt}$$

Stützspannung: $h = 9.5 \text{ cm}$

$$r = 0.361$$

$$\sigma_{b/c} = 60/2800 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_c = 3.28 \text{ cm}^2$$

Gewölle $\Phi 8, c = 15 \text{ cm} = 3.35 \text{ cm}^2$

Pos. 4: Decke, $d = 14 \text{ cm}$

Belastung:

$$q_1 = 0.42 \text{ t/m}^2$$

$$q_1 = 0.44 \text{ t/m}^2$$

$$q_2: \text{ var. Last}$$

$$0.44 \text{ t/m}^2$$

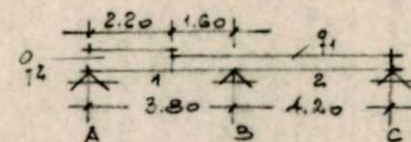
$$\text{Treppe Pos. 3} = \frac{0.42}{1.20} = 0.30 \text{ t/m}^2$$

$$q_2 = 0.43 \text{ t/m}^2$$

$$\text{Nicht last} = 0.35 + 0.13 = \frac{0.24}{1.20}$$

$$q_2 = 0.65 \text{ t/m}^2$$

$$q_2 = 1.38 \text{ t/m}^2$$



$$b_{1q} = 0.42 \cdot \frac{3.80^2}{2} + 0.0699 \cdot 0.66 \cdot 3.80^2 = 1.94 \text{ mt}$$

$$b_{1g} = 0.44 \cdot \frac{3.80^2}{2} + 0.0699 \cdot 0.29 \cdot 3.80^2 = 1.09 \text{ mt}$$

$$b_{2q} = 0.42 \cdot \frac{4.20^2}{2} = 1.59 \text{ mt}; \quad b_{2g} = 0.94 \text{ mt}$$

$$\frac{1}{3.80} \cdot 0.45 = 0.198 \quad 0.53$$

$$\frac{1}{4.20} \cdot 0.45 = 0.148 \quad 0.44$$

$$\text{mit } b_B = -1.94 + (1.94 - 1.59) \cdot 0.53 = -1.44 \text{ mt}$$

$$b_{B1} = -1.94 + (1.94 - 0.94) \cdot 0.53 = -1.44 \text{ mt}$$

$$b_{B2} = -1.09 + (1.09 - 1.59) \cdot 0.53 = -1.36 \text{ mt}$$

$$A = 0,42 \cdot \frac{3,80}{2} + (0,06 \cdot 3,80 \cdot 2,40 - 1,44) \cdot \frac{1}{3,20} = 2,02 \text{ to}$$

$$V_{F1} = \frac{1,02}{1,182} = 1,50 \text{ ml}$$

$$C = 0,42 \cdot \frac{1,20}{2} - \frac{1,36}{1,20} = 1,92 - 0,32 = 1,60 \text{ to}$$

$$V_{F2} = \frac{1,20}{2 \cdot 0,42} = 1,00 \text{ ml}$$

Formulierung: $h = 12,5 \text{ mm}$

1. Feld: $V = 1,50 \text{ ml}$

$r = 0,332$ $\sigma_{be} = 44/2800 \text{ kg/cm}^2$

$f_e = 2,42 \text{ mm}^2$

Gewächte Fläche $R_{112} + R_{162} = 4,84 \text{ cm}^2$

2. Feld: $V = 1,00 \text{ ml}$

$f_e = \frac{100000}{2800 \cdot 0,9 \cdot 12,5} = 3,17 \text{ mm}^2$

Gewächte Fläche $R_{317} = 3,17 \text{ cm}^2$

Stück 3: $V = 1,44 \text{ ml}$

$r = 0,298$ $\sigma_{be} = 20/2600 \text{ kg/cm}^2$

$f_e = 0,10 \text{ mm}^2$

Gewächte Fläche $R_{185} + R_{443} = 6,22 \text{ cm}^2$

Pos. 5: Fensterstirn $b_0/d_0 = 14,5/25 \text{ mm}$

Belastung:

$\text{Hornschicht} = 0,175 \cdot 0,25 \cdot 2,400 = 0,11 \text{ tmm}$

$\text{Decke Pos. 2} = 1,96 \dots$

$\text{Decke} = 0,200 \cdot \left(\frac{2,20}{2} + 0,50 \right) = 0,32 \dots$

$q = 2,39 \text{ tmm}$

$V = 2,39 \cdot \frac{2,85}{8} = 2,23 \text{ ml}; A = 3,20 \text{ to}$

Formulierung: $h = 21 \text{ mm}; b = 0,72 \text{ mm}$ (2,85)

$r = 0,380$ $\sigma_{be} = 58/2400 \text{ kg/cm}^2$ 62

$f_e = 5,33 \text{ mm}^2$

Gewächte Fläche $4,514 = 6,16 \text{ cm}^2$

$\sigma_0 = \frac{3400}{14,5 \cdot 0,9 \cdot 21} = 10,25 \text{ kg/cm}^2$

Prüf. d. St. e = 20 mm $\sigma_0 = 3,90 \text{ kg/cm}^2$

$a = 14,5 \cdot \frac{6,35}{10,25} = 28 \text{ mm}$

$f_e = 28 \cdot \frac{6,35}{2} \cdot 14,5 \cdot \frac{1}{12 \cdot 2400} = 1,44 \text{ mm}^2$

Diffus. 2,314 = 3,08 cm

Diffusionsprüfung $\sigma = \frac{3400}{14,5 \cdot 25} = 4,80 \text{ kg/cm}^2 < 9,00$

Pos. 6: Fensterstirn $b_0/d_0 = 14,5/25 \text{ mm}$

Belastung:

$\text{Hornschicht} = 0,11 \text{ tmm}$

$\text{Bauwerk} = f_e = 0,32 \cdot 1,50 \cdot 1,400 = 0,82 \dots$

$1,00 \text{ m Deckenschicht} = 0,42 \dots$

$\text{Bettelplatte} = 0,95 \cdot \frac{4,00}{2} \cdot \frac{1}{2 \cdot 0,544 \cdot 1,50} = 1,26 \dots$

$q = 2,91 \text{ tmm}$

$V = 2,91 \cdot \frac{2,85}{8} = 1,84 \text{ ml}; A = 3,28 \text{ to}$

Ohne Bauwerk, Gewächte wie Pos. 5!

Pos. 4: Fensterstirn $b_0/d_0 = 14,5/25 \text{ mm}$

Belastung:

$\text{Hornschicht + Decke (wie Pos. 5)} = 0,11 + 0,32 = 0,43 \text{ tmm}$

$\text{Decke Pos. 1} = 0,42 \cdot 3,80 \cdot 0,4 = 1,10 \dots$

$q = 1,53 \text{ tmm}$

$V = 1,53 \cdot \frac{1,70}{8} = 0,56 \text{ ml}; A = 1,30 \text{ to}$

$f_e = \frac{56000}{2400 \cdot 0,9 \cdot 21} = 1,24 \text{ mm}^2$

Gewächte Fläche $3,58 = 1,51 \text{ cm}^2$

$\sigma_0 = \frac{1300}{14,5 \cdot 0,9 \cdot 21} = 3,94 \text{ kg/cm}^2 < 7,00$

Diff. 1,58; Prüfl. St. e = 20 mm

Pos. 8: Balkenplatte, $d = 11 \text{ cm}$

Belastung:

$$q = 0.27 + 0.10 + 0.500 = 0.87 \text{ t/m}^2$$

$$b = -0.87 \cdot \frac{1.15^2}{2} = -0.98 \text{ m}$$

Bewehrung: $h = 9.5 \text{ cm}$

$$r = 0.303 \quad \sigma_{be} = 80/2800 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_c = 4.07 \text{ cm}^2$$

$$\text{Gewächs Balken R443} = 4.43 \text{ cm}^2$$

Pos. 9: Spracherle, $d = 13 \text{ cm}$

Belastung:

$$\text{hohe erwicht. } 0.13 \cdot 2.400 = 0.31 \text{ t/m}^2$$

$$\text{ca. 7 cm Gefälle betan } (8 \cdot 1.6) = 0.11 \text{ ..}$$

$$\text{Schnee + doppelte Tapplage} = 0.09 \text{ ..}$$

$$q = 0.51 \text{ t/m}^2$$

$$b = 0.51 \cdot \frac{3.25^2}{2} = 0.68 \text{ m}$$

Bewehrung: $h = 11.5 \text{ cm}$

$$r = 0.441 \quad \sigma_{be} = 52/2800 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_c = 2.30 \text{ cm}^2$$

$$\text{Gewächs Balken R262} = 2.62 \text{ cm}^2$$

Pos. 10: Torstirn $b_0/d_0 = 11.5/30 \text{ cm}$

Belastung:

$$\text{hohe erwicht. } 0.125 \cdot 0.30 \cdot 2.400 = 0.09 \text{ t/m}^2$$

$$\text{Abfall } 0.30 \cdot 0.40 \cdot 1.700 = 0.21 \text{ ..}$$

$$1.00 \text{ m Dickenstreifen} = 0.51 \text{ ..}$$

$$q = 0.81 \text{ t/m}^2$$

$$b = 0.81 \cdot \frac{2.20^2}{2} = 0.20 \text{ m}; \quad A = 1.14 \text{ t}$$

Bewehrung: $h = 26 \text{ cm} \quad b = 0.71 \text{ m}$

$$r = 0.771 \quad \sigma_{be} = 26/2400 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_c = 2.07 \text{ cm}^2$$

$$\text{Gewächs } 3 \cdot 10 = 2.36 \text{ cm}^2$$

$$\sigma_0 = \frac{1.140}{12.5 \cdot 0.9 \cdot 26} = 3.90 \text{ kg/cm}^2 < 7.00$$

$$\text{Preis } \Phi 6, c = 2.5 \text{ cm}; \quad \text{Aufsch. } 1 \cdot 10$$

Pos. 11: Dürke, $d = 14 \text{ cm}$

Belastung:

$$q = 0.72 \text{ t/m}^2$$

$$b_{Aq} = -0.72 \cdot \frac{1.60^2}{2} = -0.92 \text{ m}$$

$$b_{Bq} = -0.56 \text{ m}$$

$$B = 0.72 \cdot \frac{4.20}{2} - \frac{0.56}{2.20} = 1.51 - 0.13 = 1.38 \text{ t}$$

$$b = \frac{1.38^2}{8 \cdot 0.72} = 1.35 \text{ m}$$

Bewehrung: $h = 12.5 \text{ cm}$

$$1) \text{ zur Feld: } b = 1.32 \text{ m}$$

$$r = 0.344 \quad \sigma_{be} = 70/2800 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_c = 4.22 \text{ cm}^2$$

$$\text{Gewächs Balken R443} = 4.43 \text{ cm}^2$$

$$2) \text{ über Stütze A: } b = -0.92 \text{ m}$$

$$r = 0.212 \quad \sigma_{be} = 56/2800 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_c = 2.85 \text{ cm}^2$$

$$\text{Gewächs Balken R312} = 3.17 \text{ cm}^2$$

Pos. 12: Decke, d. = 12 cm

Belastung:

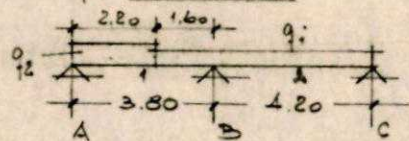
$q_1 = 0.72 \text{ t/m}^2$

$q_2 = 0.44 \text{ t/m}^2$

$q_3 = 1.38 \text{ t/m}^2$

$q_4 = 0.73 \text{ t/m}^2$

wie Pos. 4?



Ohne Balken, Anordnung wie Pos. 4?

Pos. 13: Kellerkappe, d. = 11 cm

Belastung:

$q = 0.98 \text{ t/m}^2$ wie Pos. 3?

Ohne Balken, Anordnung wie Pos. 4?

Pos. 14: Fensterbänke b/d = 14.5/25 cm

Ohne Balken?

$q_{\text{Gewölbe}} 3\phi 8 = 1.51 \text{ t/m}^2$

$q_{\text{Balken}} 1\phi 8, \text{ Profil } \phi 8, e = 2.5 \text{ cm}$

Balkette

1) Keller Außenwände

Belastung:

$q_{\text{Bauwerk}} + q_{\text{Stb}} = 0.32 \cdot 1700 \cdot 5.00 = 2.73 \text{ t/m}$

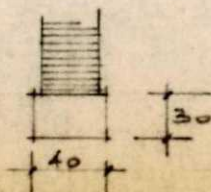
$q_{\text{Decke}} = 0.72 \cdot 4.20 \cdot 0.4 \cdot 2 = 2.42 \text{ t/m}$

$q_{\text{Dach}} = 0.200 \cdot \left(\frac{2.20}{2} + 0.50\right) = 0.16 \text{ t/m}$

$q_{\text{Kroenungswert}} = 0.44 \text{ t/m}$

$q = \frac{5450}{100 \cdot 40} = 1.42 \text{ kg/cm}^2$

$q = 5.75 \text{ t/m}$



2) Keller 24 m Kellerwand

Belastung:

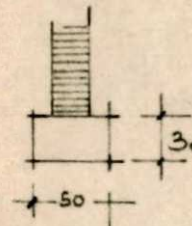
$q_{\text{Bauwerk}} = (0.22 \cdot 5.00 + 0.15 \cdot 2.40) \cdot 1.800 = 3.24 \text{ t/m}$

$q_{\text{Decke}} = 0.72 \cdot 4.20 \cdot 1.25 \cdot 2 = 7.20 \text{ t/m}$

$q_{\text{Dach}} = 0.200 \cdot \left(\frac{2.20}{2} + 0.50\right) = 1.00 \text{ t/m}$

$q_{\text{Kroenungswert}} = 0.46 \text{ t/m}$

$q = 11.90 \text{ t/m}$



$q = \frac{11900}{100 \cdot 50} = 2.38 \text{ kg/cm}^2$

3) Keller Außenwände

$q_{\text{Bauwerk}} + q_{\text{Stb}} = (0.215 \cdot 5.00 + 0.15 \cdot 2.40) \cdot 1.2 = 2.64 \text{ t/m}$

$q_{\text{2x 100 Deckenbalken}} = 1.44 \text{ t/m}$

$q_{\text{Treppe Pos. 3}} = 1.16 \cdot 2 = 2.32 \text{ t/m}$

$q_{\text{Dachstiel}} = 0.95 \cdot 3.25 \cdot \frac{1}{3.60} = 0.86 \text{ t/m}$

$q_{\text{Kroenungswert}} = 0.41 \text{ t/m}$

$q = 8.70 \text{ t/m}$

$q = \frac{8700}{100 \cdot 40} = 2.18 \text{ kg/cm}^2$

IN STATISCHER HINSICHT GEPRÜFT
 PRÜFUNG DES PRÜFVERFAHENS FÜR 1962
 DIPLOM-ING. H. F. E. B. L. E. R.
 DÜSSELDORF - DUISBURGER STR. 119 - RA 448181
 PRÜFINGENIEUR FÜR TRAGWERKE
 GEM. VERORDNUNG VOM 22.8.1962 FÜR DIE VERBUNDENEN
 STAHLBAU, MASSIVBAU, HOLZBAU

Strßß, den 6.1.1962		Sachbearbeiter
Auf der Gath 43 - Telefon 448 (Osterath)		Weyers
Ingenieurbüro WEYERS		Stat.
Prospekt: Wohnhaus für Herrn		Ber. Nr. 01/62
J. Müller in Lank, Hauptstr. 55		Zeichnung
geprüft	geänd.	Nr.
Datum:	Datum:	

Gesehen:

Kempen-N'rhein, den 18. April 1962

Bauamt

des Landkreises Kempen-Krefeld

Der Bauherr:

Josef Müller

Der Architekt:

THEO INGENHAAG
ARCHIT. KEMPEL

Durchschrift für die Gemeinde L a n k

Landkreis Kempen - Krefeld
Der Oberkreisdirektor



An **Eheleute**
J. und G. Müller
in Lank - Latum
Hauptstr. 55

Abteilung Aktenzeichen Verwaltungsgebäude Zimmer Fernruf Kempen-N.
60/3 671-2698/60 Burgstr. 17 311 20285 den 23.10.61

Betr.: Ihr Bauvorhaben **Neubau eines Wohnhauses mit PKW - Garage**
Bezug: Ihr Bauantrag vom **14.8.1960**

Sie werden gebeten, die statische Berechnung der Konstruktionsteile mit den erforderlichen Unterschriften des Bauherrn, Architekten, Bauleiters und Statikers zur Prüfung einzureichen.

Da wegen Überlastung meiner Dienststelle eine Bearbeitung in absehbarer Zeit jedoch kaum möglich sein wird, wird Ihnen empfohlen, die statische Berechnung von einem zugelassenen Prüfingenieur für Baustatik bereits prüfen zu lassen.

Zur Abkürzung des Prüfverfahrens kann auch ein Prüfingenieur für Baustatik von hier aus zur Prüfung Ihrer Berechnung beauftragt werden. Ich bitte Sie dann um kurze schriftliche Mitteilung, ob Sie sich mit dieser Maßnahme und zur Übernahme der Kosten bereit erklären.

Bevor die Baugenehmigung nicht erteilt ist, darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Der § 367 Abs. 15 des Reichsstrafgesetzbuches verbietet dieses unter Strafe.

Die Gemeindeverwaltung und Ihr Architekt haben Abschrift dieses Schreibens erhalten.

F.d.R.



Hochachtungsvoll
im Auftrage:

gez. Ackerschott
Kreisoberbaurat

Landkreis Kempen-Krefeld
Der Oberkreisdirektor
Az. 671/ 2698/60

Kempen-N. rhein, den 9. 11. 60

An
Herrn J. + S. Müller
Lank-Lahn
Hauptstr. 55

Amtsverwaltung
Lank/Ndrh.
Eing. 15. NOV. 1960

Eingangsbestätigung

Betr.: Ihr Bauantrag vom 17.9.60

Der von Ihnen am 17.9.60 bei der Amts-
verwaltung eingereichte Bauantrag zum Bauvorhaben:
Neubau eines Wohnhauses m. 2. Etage
in: Lank, Lahn Flur: 6 Parzelle: 165
ging am: 3.10.60 hier ein und wurde unter der Nr. 2698/60
registriert.

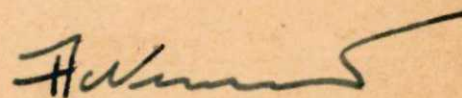
Da Sie beabsichtigen, Ihr Bauvorhaben mit öffentlichen Mitteln
zu finanzieren, wurde der Baufinanzierungsabteilung im Hause
(Neubau II. Etage) Kenntnis gegeben.

Eine Bearbeitung Ihres Bauantrages kann erst dann erfolgen, wenn
Ihr Baufinanzierungsantrag (der bei meiner Baufinanzierungs-
abteilung durch die Gemeindeverwaltung einzureichen ist)
zur Förderung vorgesehen ist. Über eine vorgesehene Förderung
wird die Baufinanzierungsabteilung dem Kreisbauamt Kenntnis
geben.

Abschrift dieses Schreibens wurde der Amts-
verwaltung zugesandt.

Dürschrift
für die Amtsverwaltung
Lank

Im Auftrage:



(Adkerschott)
Kreisbaurat

Die Straße wird nach vorne
gebaut

Eheleute Müller, Lank-Latum, Hauptstr. 55

Lank-Latum
6

im Baugebiet zwischen der
D'dorfer-, Krefelder- u.
165 Mittelstraße

entfällt

Bauzeichnungen, Baubeschreibung und Lageplan sind dreifach vorhanden und unterschrieben

nein

nein

nein

Lageplan i.M. 1:500 liegt bei.

Es handelt sich um die Errichtung eines Wohnhauses mit Einfahrtsgarage und Garage

Abstand von den Grenzen ist eingetragen

--

Wohnflächenberechnung ist beigelegt

ja, mit Anmeldebescheinigung

elektr. Hauswasserversorgung, Anschluß an den noch zu verlegenden Kanal

nein

Anschluß an das öffentliche Stromnetz

entfällt

nein

ist nicht erforderlich

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung bestehen keine Bedenken.

entfällt

Lank, den 22. Sept. 1960

Der Amtsdirektor:

ist nicht erforderlich

Das Grundstück liegt im Wohnbaugebiet

ja

entfällt

nein

nein

nein

Die Straße wird noch ausgebaut

Eheleute Müller, Lank-Latum, Hauptstr. 25
im Bereich zwischen der
D. Boller, Kriegerstr. 11
Mittelstrasse 155

Lank-Latum

--

--

./.

entfällt

nein

nein

Es handelt sich um die Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage

--

--

ja, mit Annuitätshilfe

nein

Gegen die Erteilung der Bauerlaubnis bestehen keine Bedenken.

Lank, den 22. Sept. 1960

Der Amtsdirektor:

ist nicht erforderlich

Das Grundstück liegt im Wohngebiet

entfällt

nein

nein

nein

ABTEILUNG
60/3

AKTENZEICHEN
671 - 2698/60



KEMPEN-NDRH., den 27. Juli 1962

Bauschein Nr. 2698/60

Auf Antrag des Eheleute J. und G. Müller

in Lank - Latum, Haupt Straße, Nr. 55

wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des am 22.9.1960 bei der Stadt- Amts- Gemeinde-
verwaltung Lank eingereichten Antrages unter den auf Seite 2, 3 und 4 dieses
Bauscheines genannten Bedingungen und Auflagen, gemäß der Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf
vom 1. 4. 1939 die Genehmigung erteilt in Lank - Latum, an der Krefelder Str.

Straße, Nr. _____ auf dem Grundstück, Flur: 6 Flurstück: 165
das in den beiliegenden als zugehörig bezeichneten Bauvorlagen (Beschreibung, Zeichnungen und Berechnungen)
dargestellte Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit PKW - Garage

auszuführen.

Ausnahme-n nach § _____

und Befreiung-en von § _____

der Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939 wird durch besonderen Befreiungsbeschluß
— mit — allgemeiner — Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Der Befreiungsbeschluß vom ./. und seine Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil dieser Baugenehmigung.

Der Bauherr bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, bei einem Eigentumswechsel den Rechts- und Besitznachfolgern
alle aus diesem Bauschein sich ergebenden Rechte und Pflichten zu übertragen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben
werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Herrn Oberkreisdirektor in
Kempen-Ndrh., Kreisbauamt, einzulegen.

Ein Verschulden eines von Ihnen bestellten Bevollmächtigten würde Ihnen zugerechnet werden.

Gebührenverordnung:

Baugebühr 110,- DM

Prüfgebühren der statischen Berechnung / DM

Befreiungsgebühr / DM

Sonstiges _____ DM

Zusammen: 110,- DM

Im Auftrage:

(L. S.)



b. w.

I. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn

1. die entsprechenden Bedingungen und Auflagen mit dem Zusatz „Vor Baubeginn“ erfüllt wurden,
2. bei Bauten an der Straße die Absteckung der Baufluchtlinie und die Sockelhöhe nach Antrag bei der Ortsbehörde angegeben wurden.

II. Bei der Bauausführung sind zu beachten:

1. die Vorschriften der Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939; Stand 1. 8. 1955,
2. die dem Bauschein angehefteten und die in die Bauvorlagen in Grün eingetragenen Bedingungen bzw. Auflagen,
3. die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge bei Bauten, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft,
4. die besonders eingetragenen Bedingungen bzw. Auflagen (s. IV.) Durch Nichterfüllung der Bedingungen des Bauscheines oder des Befreiungsbeschlusses wird der Bauschein ungültig.
5. Dieser Bauschein mit den genehmigten Bauvorlagen muß von Beginn der Bauarbeiten an auf der Baustelle zur Einsicht bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Baugenehmigungsakten zu gewähren.
6. Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb Jahresfrist nach seiner Aushändigung mit dem Bau begonnen ist oder wenn der begonnene Bau 1 Jahr lang unterbrochen wird. Eine Verlängerung der Frist kann vor Ablauf von der Baugenehmigungsbehörde bewilligt werden.
7. Die Vorgartengestaltung ist im Einvernehmen mit der Ortsbehörde festzulegen. Vorgarteneinfriedigungen sind genehmigungspflichtig.
8. Es wird auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. 6. 1909 (RG. Bl. S. 449) hingewiesen. Danach ist der Bauleiter verpflichtet, bei Neubauten an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, der den Stand, den Familiennamen mit wenigstens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort des Eigentümers enthalten muß. Falls die Herstellung des Gebäudes oder eines Teiles einem Unternehmer übertragen ist, ist der Name des Unternehmers gleichfalls in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift hierauf anzubringen. Auf die Führung eines Baubuches wird besonders hingewiesen.
9. Tragendes Holzwerk ist gemäß DIN 68 800 — Holzschutz im Hochbau — gegen Wurmfraß, Schwammbildung und Fäulnis mit einem mit Prüfzeichen versehenen Holzschutzmittel zu behandeln.
10. Die auf Grund der DIN-Vorschriften oder der besonderen Zulassungen zu fordernden Güteeigenschaften der beim Bauvorhaben zur Verwendung kommenden Baustoffe oder Bauteile sind vom Bauherrn der Baugenehmigungsbehörde auf Anforderung nachzuweisen. Die Art des Nachweises bestimmt die Baugenehmigungsbehörde. Die für die einzureichenden Prüfungszeugnisse vorzulegenden Kosten trägt der Bauherr.
11. Wohnungstrennwände und Treppenhauswände müssen einen ausreichenden Schutz gegen Übertragung von Luftschall, Wohnungstrenndecken einen ausreichenden Schutz gegen Übertragung von Luft- und Trittschall erhalten. Die Ausführung der Wände und Decken muß mindestens entweder denjenigen Bauarten in DIN 4109 Beiblatt (Ausgabe März 1952) entsprechen oder so beschaffen sein, daß sie bei einer Prüfung den Bedingungen in Abschnitt 3 in DIN 52 211 (Ausgabe September 1953) entspricht. Hierbei ist auch darauf zu achten, daß haustechnische Einrichtungen aller Art, wie Geräte und Rohrleitungen für Heizung, Lüftung, Fernsprecher, Be- und Entwässerungsanlagen, so ausgebildet, befestigt und die Rohrleitungen auch so geführt werden, daß unvermeidbare Leitungsgeräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Ferner müssen alle Decken und Wände der Räume zum dauernden Aufenthalt für Menschen gegen Kälte und Wärme ausreichend geschützt sein. Diese Bauteile sind daher so auszuführen, daß sie mindestens den Angaben der DIN 4108 entsprechen. Der RdErl. des Ministers für Wiederaufbau NW vom 10. 12. 1957 (MBI. NW 1958 Nr. 2) ist zu beachten. Für mit öffentlichen Mitteln geförderte Bauvorhaben wird auf die durch ministerielle Vorschriften festgelegte Normung einzelner Bauteile, z. B. Treppen, Türen, Fenster und dgl. ausdrücklich hingewiesen.
12. Bei Einrichtung der Garagen sind die Bestimmungen der Verordnung über Garagen und Einstellplätze zu beachten (Reichsgaragenordnung RGaO. vom 17. 2. 1939 in der Fassung des Erlasses vom 13. September 1944 RABl. S. 1325). Im Inneren eines jeden Garagenraumes ist mindestens ein augenfälliger dauerhafter Anschlag anzubringen, welche Art von Kraftfahrzeugen eingestellt werden dürfen, außerdem ist im Garagenraum auf die Feuers- und Vergiftungsgefahr beim Lauflassen des Motors hinzuweisen. Es sind — Einstellplätze für Kraftfahrzeuge spätestens bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens zu schaffen.
13. Für den Bau und die Einrichtung von zentralen Heizräumen sowie der Brennstofflagerräume gilt der Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 10. 12. 1958 Heizraumrichtlinien (M. Bl. NW Nr. 140). Für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe ist der gemeinsame RdErl. des Ministers für Wiederaufbau und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. 4. 1959 (M. Bl. NW 1959 Nr. 57) gültig; hierfür ist eine besondere Genehmigung zu beantragen.
14. Bei der Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken sind die bauaufsichtlichen Richtlinien des — — — — — des Ministers für Wiederaufbau vom 13. 10. 1952 (M. Bl. NW Nr. 76) und die dazu ergangenen Erlasse, besonders die DIN 18 017, zu beachten.

15. Die für den Wiederaufbau zu verwendenden Bauteile sind vor Beginn der Bauarbeiten auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Alle gefahrdrohenden Bauteile sind zu beseitigen oder so zu sichern, daß keine Gefahr mehr besteht.
16. Zur Errichtung eines Bauzaunes und eines Baugerüsts und zur Lagerung von Baumaterial auf dem Bürgersteig ist eine besondere Erlaubnis bei der Ortsbehörde einzuholen.
17. Werbeanlagen sowie die Anbringung von Automaten an den Außenwänden des Gebäudes bedürfen der vorherigen Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde.
18. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 315) ist zu beachten.

III. Der Baugenehmigungsbehörde sind anzuzeigen:

1. Der Beginn der Bauausführung mit beiliegendem Vordruck (Name des Bauleiters und Bauunternehmers, ebenso der Wechsel dieser Personen und des Bauherrn),
2. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung **s o f o r t** anzuzeigen und für sie die Baugenehmigung vor Ausführung der beabsichtigten Abweichung einzuholen.
3. Die evtl. Teilabnahme einzelner Bauteile. Sie wird vorgeschrieben für die Bewehrungen der Stahlbetontragteile gemäß § 3 der DIN 1045 (Stahlbetonbestimmungen); diese Abnahmen sind mindestens 48 Stunden vor Beginn der Arbeiten beim Kreisbauamt zu beantragen.
4. Vor Prüfung der Stahltragwerke oder Stahleinlagen dürfen Verkleidungs- oder Betonierungsarbeiten nicht ausgeführt werden. Eine Ausfertigung der geprüften Bewehrungspläne muß auf der Baustelle vorhanden sein.
5. Die Vollendung des Rohbaues (Rohbauabnahme) mit beiliegendem Vordruck sobald der Bau in seinen Mauern, Gewölben, Stahlbeton- und Eisenkonstruktionen (einschließlich derjenigen der notwendigen Treppen), sowie in Balkenlage und Dacheindeckung vollendet ist. Die Dacheindeckung darf eine vorläufige sein. Alle Teile des Baues müssen sicher zugänglich sein und alle für die Standfestigkeit wesentlichen Konstruktionen soweit offen liegen, daß die Abmessung und Beschaffenheit geprüft werden können.
Eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen ist dem Antrage auf Rohbauabnahme beizufügen. Vor der Rohbauabnahme darf mit den Putzarbeiten nicht begonnen werden.
6. Die Fertigstellung des Baues (Gebrauchsabnahme) mit beiliegendem Vordruck. Vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheines darf das Gebäude nicht benutzt werden. Eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen ist dem Antrag auf Gebrauchsabnahme beizufügen.

IV. Besondere Bedingungen und Auflagen:

1. Diese Baugenehmigung wird unbeschadet der Auflagen und vertraglichen Bedingungen der Darlehnsgeber für öffentliche Mittel erteilt.
2. Die Treppenhausewände sind wie Wohnungstrennwände nach DIN 4109 1 Stein stark auszuführen.
3. Nach § 6 Abs. 3 der Bauordnung für den Reg. Bezirk Düsseldorf vom 1.4.1939 wird die Vorgartentiefe mit 10.- m festgelegt.

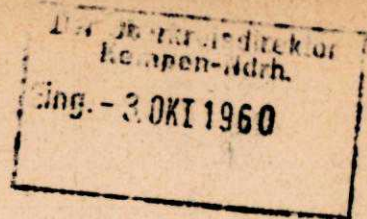
4. Die Berechnungspläne sind vor Baubeginn in 3 facher Schrift nachzureichen



1. Geb. Kontr. eintr.
2. Bauh. und Gemeinde
3. Verm. i. Kartei *22. 22.*
4. Bauber./erl.Scha.
5. ZdA

be

Merkblatt



über die ortsbehördliche Vorprüfung des Bauantrages unter Beachtung der Forderungen des § 2 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939.

Name und genaue Anschrift des Antragstellers: Eheleute Müller, Lank-Latum, Hauptstr. 55
 Lage des Baugrundstückes, Ort: Lank-Latum Straße: im Baugebiet zwischen der Dörfer-, Krefelder- u. Mittelstraße
 Flur: 6 Parz.: 165

Bemerkungen: Die Fragen sind nicht nur mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten, es ist Sache der örtlichen Bauaufsichtsbehörden, die einzelnen Fragen restlos zu klären, fehlende Stücke und Unterlagen müssen von den Antragstellern herbeigeschafft werden. Zu allen Bauanträgen sind die Kostenberechnungen mit der Berechnung des umbauten Raumes (DIN 277 neu) beizufügen. Baugesuche mit ungenau beantworteten Fragen und fehlenden Unterlagen müssen zurückgegeben werden.

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. a) Sind die Zeichnungen (Lageplan, Grundrisse, Ansichten, Schnitte), die Festigkeitsberechnungen und Baubeschreibungen vollständig (dreifach) vorhanden und sämtliche Unterlagen vom Bauherrn und verantwortlichen Planverfasser bzw. Bauausführenden unterzeichnet? b) Baubeschreibung:
Sind Angaben über Maßnahmen für Schall- und Wärmeschutz (DIN 4108 und 4109) gemacht? c) Lageplan:
Liegt dieser im Maßstab 1:500 vor? Nachbarbebauungen sind skizzenmäßig anzulegen.
Sind die Abstände der Gebäude untereinander und von den Grenzen eingetragen? d) Bauzeichnungen:
Diese sind bei Umbauten farbig anzulegen. Höhenunterschiede müssen zu erkennen sein. e) Bei öffentlich geförderten Wohnungsbauten liegt die Wohnflächenberechnung bei? 2. Wie erfolgt die Be- und Entwässerung?
Falls erforderlich, ist ein Entwässerungsantrag mit zeichnerischen Unterlagen gemäß DIN 4261 vorzulegen. 3. Art der Stromversorgung. 4. Falls das Bauvorhaben widerrechtlich begonnen wurde, ist über das Veranlaßte zu berichten. 5. a) Bestehen förmlich festgesetzte Baufluchtlinien oder sind solche in Aussicht genommen? b) Ist eine Ausnahme vom Ortsstatutarischen Bauverbot erforderlich. Wird sie erteilt? 6. Bei Umbauten:
Steht das Gebäude unter Denkmalschutz? 7. Ist eine Ausnahme gemäß § 9,2 des Aufbaugesetzes erforderlich? Wenn ja, Angabe des Genehmigungsdatums. 8. a) In welchem, gemäß Wirtschafts- und Leitplan ausgewiesenen Gebiet liegen die Grundstücke? b) Ist Ortsbaurecht vorhanden? c) Kommt Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet in Frage? d) Ist eine Ansiedlungsgenehmigung erforderlich? e) Liegen die Grundstücke in der Wasserschutzzone? f) Ist das Grundstück Wald im Sinne des Gesetzes zum Schutze des Waldes? | <p>Bauzeichnungen, Baubeschreibung und Lageplan sind dreifach vorhanden und unterschrieben.</p> <p>BAUAMT
 des Landkreises Kompen-Krefeld
 EINGANG: 1.3. Okt 1960
 REG. Nr. 2698/60</p> <p>Lageplan i.M. 1:500 liegt bei.</p> <p>Abstand von den Grenzen ist eingetragen</p> <p>--</p> <p>Wohnflächenberechnung ist beigelegt</p> <p>elektr. Hauswasserversorgung, Anschluß an den noch zu verlegenden Kanal</p> <p>Anschluß an das öffentliche Stromnetz</p> <p>entfällt</p> <p>nein</p> <p>ist nicht erforderlich</p> <p>entfällt</p> <p>ist nicht erforderlich</p> <p>Das Grundstück liegt im Wohnbaugebiet</p> <p>ja</p> <p>entfällt</p> <p>nein</p> <p>nein</p> <p>nein</p> |
|---|--|

- | | |
|---|---|
| <p>9. Liegt das Grundstück an einer öffentlich befahrbaren Straße, bzw. ist die Zugänglichkeit für die Feuerwehr gesichert?
Bei klassifizierten Straßen (B-Straßen, L.I.O. und L.II.O.) Bezeichnung der Straße mit Angabe des km-Steines.
Bei Bauvorhaben außerhalb der Ortslage ist ein begründeter Antrag auf Ausnahme vom Anbauverbotserlaß mit Straßenquerprofil M 1:100 beizufügen. Bei Bundesstraßen ist außerdem 1 Messtischblattausschnitt mit Eintragung der Baustelle vorzulegen.
Sofern bei Bauvorhaben an Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 9,2 des FStrG erforderlich ist, ist ebenfalls ein formloser Antrag auf Ausnahmegenehmigung erforderlich.</p> | <p>Die Straße wird noch ausgebaut</p> <p>--</p> <p>--</p> |
| <p>10. Falls Befreiungen von Vorschriften der BPV erforderlich sind, muß formloser Antrag mit Begründung und Stellungnahme der Gemeinde vorliegen.
Sofern gegen nachbarschützende Bestimmungen verstoßen wird, muß schriftliche Stellungnahme der Nachbarn, die durch die Gemeinde zu bestätigen ist, beigebracht werden.</p> | <p>. / .</p> <p>entfällt</p> |
| <p>11. Abstände von Strohdächern, Eisenbahnen, Forsten, Brunnen, Dungstätten, Hochspannungsleitungen sind anzugeben.</p> | <p>nein</p> |
| <p>12. Sollen leicht empfindliche Stoffe oder Gegenstände in dem zu errichtenden Gebäude gelagert werden?</p> | <p>nein</p> |
| <p>13. Handelt es sich um eine gewerbliche Anlage, in der Maschinen benutzt werden, die durch elementare Kraft bewegt werden sollen, welche und wieviel?
Was wird hergestellt?
Wieviel Arbeiter beschäftigt der Betrieb?
Männlich, weiblich?
Gesuche zu konzessionspflichtigen Anlagen (§ 16 der GO) sind besonders vorzulegen.</p> | <p>Es handelt sich um die Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage</p> <p>--</p> <p>--</p> |
| <p>14. Ist beabsichtigt das Bauvorhaben mit öffentlichen Mitteln (Landesdarlehen oder andere) auszuführen?</p> | <p>ja, mit Annuitätshilfe</p> |
| <p>15. Wird das Bauvorhaben als Reichsheimstätte ausgegeben?</p> | <p>nein</p> |
| <p>16. Sonstige Bemerkungen.</p> | |

17. Stellungnahme der Gemeinde: Gegen die Erteilung der Bauerlaubnis bestehen keine Bedenken.



Lank, den 22. Sept. 1960

Der Amtsdirektor:

[Handwritten signature]

[Handwritten mark]

Baubeschreibung

Amtsverwaltung
Lank/Ndrh.

21. SEP. 1960

zum Darlehnsantrag vom

Gemeinde: Lank / Ndrh. Kreis: Kempen - Krefeld

Bauvorhaben: Lank / Ndrh. an der Krefelderstr.

Bauherr	Betreuer / Beauftragter	Planverfasser	Bauleiter
Name: <u>Heleuto</u> <u>J.u.G. Müller</u>		<u>Theo Ingenhaag</u> <u>Architekt</u>	
Wohnort: <u>Lank / Ndrh.</u> <u>Hauptstr. 55</u>		<u>St. Winda / Krefeld</u> <u>Burgstr. 49 c Fernr. 60234</u>	
Straße:			

1. Baugelände

1.1 Oberflächenbeschaffenheit; Nutzung:

Ackerland

1.2 Bodenart (Angaben nach DIN 1054, Abschn. 2.11 bis

2.13) Mutterboden, Lehmias

Tragfähigkeit des Bodens in 1,20 m Tiefe
1,0 kg/qcm

1.3 Höchststand des Grundwassers 2,00 m unter
Geländeoberkante

1.4 Das Baugrundstück liegt an / nicht / ausgebauter
Straße;
der Ausbau ist bis zum
vorgesehen.

1.5 Es liegt / nicht / im Bergsenkungsgebiet:

2. Planung

2.1 Bauweise, Geschößzahl, Spännerform:

eingeschoßig

2.2 Zur räumlichen Ausstattung der Wohnungen gehörende
Keller- und Speicherräume: 4 Kellerräume
Zur gemeinsamen Benutzung verfügbar:

1 Waschküche(n)

1 Wäschetrockenraum -räume

Größe: 15,00

1 Abstellraum -räume für Fahrräder

1 Abstellraum -räume für Kinderwagen

1 Garage(n) für P K W

2.3 Zentrale Anlagen (Blockheizung, Fernheizung, Zentral-
waschanlage, Sammelgarage):

2.4 Bei der Planung sind neben den bauaufsichtlich ein-
geführten Normen die in Nr. 27 (2) WFB 1957 genann-
ten Wohnungsbaunormen berücksichtigt worden.
Begründung, falls diese Normen nicht angewendet
worden sind:

3. Rohbau *)

3.1 Es wird durch Stichproben überwacht, daß normen-
gerechte Baustoffe verwendet werden.

3.2 Bauart der Wände (die Wanddicken sind in der Zeich-
nung eingetragen):

Fundamente: Stampfbeton

Außenwände des Kellergeschosses:

Betonblocksteine

Außenwände der Wohnungsgeschosse

a) Erdgeschoß: Verblendung mit Bimsblock-
steine

b) --- Obergeschoß: ---

c) --- Obergeschoß: wie 3,2 a

d) Dachgeschoß (Giebel):

Brandwände: Kalksandsteine

Wohnungstrennwände, Treppenhauswände:

Kalksandsteine

*) zu 3. Rohbau

Die Angaben müssen mit den Angaben über die Wand- und Deckenbaustoffe in der für die Ausführung des
Bauvorhabens maßgeblichen bauaufsichtlich geprüften Festigkeitsberechnung übereinstimmen.

Zwischenwände

- a) tragende: **Kalksandsteine**
b) nicht tragende: **Schwenmsteine**
Schnornsteine: **Kalksandsteine**
Schnornsteinköpfe: **Ziegelsteine**

3.3 Abdichtung gegen Erdfeuchtigkeit, Art und Ort:

**2 Sperrschichten aus Teerpappe
über Kellerflur und unter Keller-
decke. Außerer Kellermauerwerk be-
spannt u. mit Isoliermasse gestrichen**

3.4 Bauart der Decken

über dem Kellergeschoß: **Stahlbetondecke**
über den Wohngeschossen: **Holzbalken-
decke mit Glaswolle u. Holzfussboden,
Unterseite, Leichtbauplatten.**
über dem ausgebauten Dachgeschoß:

3.5 Bauart der Treppen

Außentreppe: **Stammbeton mit Zement-
feinschicht**
Kellertreppe: **Holz**
Geschoßtreppen: **Holz**
Bodentreppe: **Holz**
Treppengeländer: **Holz**

3.6 Balkone, Loggien

Entwässerung: **----**
Brüstungsgeländer: **Schmiedeeisen**

3.7 Dach

Dachneigung: **ca. 30°**
Dachkonstruktion: **Plattendach, Holz**
Dachdeckung: **Falzziegel**
Dachgauben (Kontr.; Wärmedämmung, Eindeckung):
Holz, Leichtbauplatten, Glaswolle
Dachrinnen und Schieferendeckung
Abfallrohre: **Zink**
Zink, Standrohr gusseis.

4. Ausbau

4.1 Putz, Wandfliesen (mit Flächenangabe) Außenputz
ggf. Verblendung, Bekleidung): **Außenflächen in**

Kellerräume: **Ziegelsteine verblendet**
Waschküche: **Fugenglattstrich, gekalkt**
wie vor u. Zementsockel
Treppenhaus: **Kalkputz**
Wohnräume, Flure: **Kalkputz**
Küchen: **Kalkputz u. ca. 1,5 qm Fliesen**
Bäder, Aborte: **Kalkputz u. ca. 20 qm Fliesen**

4.2 Fußböden (Ausbildung oberhalb der Rohdecke unter
Berücksichtigung des Schallschutzes und der Wärme-
dämmung)

Kellergeschoß: **Zementestrich**

Wohnräume über Kellern: **Schwimmender
Estrich u. Marley**

Wohnräume über nicht unterkellerten oder nicht be-
wohnten Räumen, Durchfahrten usw.:

übrige Wohnräume: **wie vor**

Flure, Dielen: **Bodenfliesen**

Balkone, Loggien: **Bodenfliesen**

Bäder, Aborte: **Holzfussboden**

Dachboden: **II II**

4.3 Fenster (Material, Konstruktion, Beschlag, Verglasung)

Kellergeschoß: **Eisen, 2-flg. mit 4/4 Glas**

Treppenhaus: **Holz, Dreh-Kipp 6/4 Glas**

Wohnräume: **Holz, Dreh-Kipp 6/4 Glas**
Wohnzimmer Holz, Hebebeschlag 8/4 Glas

Küchen und Nebenräume: **wie vor**

Rolläden / Schlagläden: **nach Verlangen**

Fenstergitter: **-----**

Lüftungsflügel: **-----**

4.4 Türen (Material, Konstruktion, Beschlag)

Kellergeschoß: **Holz, verbretter, Kasten-**

Haustüren: **Holz mit Glasöff- schloss**

Wohnungsabschlußtüren: **drahtglas BKS-Schloss**

Holz, glatt abgesperst

Zimmertüren: **wie vor**

Balkontüren, Fenstertüren:

Holz, Hebebeschlag 8/4 Glas

4.5 Einbaumöbel (Größe, Material, Behandlung)

Speiseschrank / Speisekammerregal:

andere Einbaumöbel:

4.6 Anstriche und Tapeten

Außenanstrich: **-----**

Kellergeschoß: **gekalkt**

Treppenhaus: **Wandfaser, gestrichen**

Sockel:

Wohnräume: **Decken gestrichen, Wände ta-**

Küchen: **wie vor** **peziert**

Sockel:

Bäder: **Wände und Decken in Binderfarbe**

Sockel: **Fliesen**

Türen: Natur lasiert
Fenster: Deckender Kleiweissanstrich

5. Haustechnische Anlagen

5.1 Wasserversorgungsanlagen

Art der Versorgung: Eigene Hauswasserversorgung
Zapfstellen in Bad, Küche und Waschküche
Schallschutzmaßnahmen:

5.2 Gasanlagen

Art der Versorgung:
Anschlußstellen in

5.3 Elektrische Anlagen

Anschluß an das öffentliche Netz mit Freileitung / Kabel
Art der Leitungen
Keller, Waschküche: Feuchtraumkabel
Treppenhaus: Isolierrohr mit Drähte und Stegleitung
Wohnräume:
Brennstellen, Schalter, Steckdosen und Schukosteckdosen sind in der Zeichnung eingetragen.
Elektrische Klingel- und Haustüröffneranlage je Wohnung:
Gemeinsame Rundfunkantenne (mit / ohne UKW) / Fernsehantenne mit Anschlußstecker je Wohnung:

Fernsprechanlage:
Blitzschutzanlage:

5.4 Heizung und Warmwasserbereitungsanlagen

Art der Heizung: Wärmestrahlerheizung
Art der Warmwasserbereitung: Heizr. Warmwasserbereiter

5.5 Ausstattungsstücke (Genauere Bezeichnung der Becken, Wannen, Warmwasserbereiter, Herde usw.)

Küche: einfaches Spülbecken
Bad: Stahlwanne u. Waschbecken
WC: Spülklosett mit Druckspüler

Waschküche: Waschofen u. Waschbottig

5.6 Andere haustechnische Anlagen (Müllschlucker, Aufzüge oder dergl.):

6. Entwässerung und Beseitigung der Abfallstoffe

Anschluß an die öffentliche Kanalisation / Kleinkläranlage:
der Gemeinde
Trockenabortanlage:

7. Außenanlagen

Wohnwege: Asche
Vorgärten: Rasen
Einfriedung: Haschendrahtzaun
Hofplätze: Asche
1 Teppichklopfstangen
6 Wäschepfähle
1 Hausgarten:

andere Außenanlagen (Grünanlagen, Kinderspielplätze, Parkplätze usw.):

8. Weitere baubeschreibende Angaben

9. Ausschreibung und Vergabe

Die Ausschreibung der Bauleistungen und die Vergabe der Bauaufträge erfolgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A, Fassung 1952. Auswärtige Unternehmen werden bei der Ausschreibung — nicht — berücksichtigt.

Die Angaben in der Baubeschreibung sind für die Ausführung verbindlich. Änderungen können nur mit vorheriger Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorgenommen werden.

Lank / Rh.

14. August

60

, den 195

Bauherr:

Josef Heimer
Gertrud Müller

St. Tönis

14 August

195

, den

Planverfasser:

THEO INGENHAAG
ARCHITEKT

ifrey

Bauaufsichtsmässig geprüft u. genehmigt
gemäß Bauordnung vom 1. 4. 1939 in

Verbindung mit Bauschein-Nr. 2698/60

Kempen-N'rhein, den 27. Juli 1962

Der Oberkreisdirektor
als Baugenehmigungsbehörde

L.A.
Kang



Berechnung des cbm - unbauten Raumes nach DIN-Vorschrift und reine Baukosten für den Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohnungen in Lank / Mdrh.
Bauherr: Eheleute J. u. G. Müller, Lank / Rh. Hauptstr. 55.

A.) Wohnhaus.

I. Bebaute Fläche. $11,43 \times 8,44 = \underline{96,47 \text{ qm}}$

II. Umbauterraum.

$96,47 (2,25 + 2,75) = 482,35 \text{ cbm}$

$\frac{(0,70 + 8,44) + 4,70}{2} \times 2,70 \times 11,34 = 211,83 \text{ cbm}$

Abzgl. nicht ausgebaut

$2 \frac{(1,30 \times 1,35)}{2} \times 4,00 = 7,04 \text{ cbm}$

$\frac{0,75 \times 1,00}{2} \times 3,295 = 1,25 \text{ "}$

$\frac{1,30 \times 1,35}{2} \times 3,10 = 2,73 \text{ "}$

$\frac{0,75 \times 1,00}{2} \times 1,70 = 0,65 \text{ "}$

$\frac{1,30 \times 1,35}{2} \times 3,30 = \underline{2,90 \text{ "}} = \underline{14,57 \text{ "}} = 197,26 \text{ "}$

Nicht ausgebaut

$\frac{4,70 \times 2,70}{2} \times 11,34 \times 1/3 = 24,00 \text{ "}$

$14,57 \times 1/3 = \underline{4,86 \text{ "}}$

Insgesamt Wohnhaus = 708,47 cbm
=====

B.) Garage.

I. Bebaute Fläche. $5,58 \times 3,24 = \underline{18,08 \text{ qm}}$

II. Umbauterraum. $18,08 \times 3,00 = \underline{54,24 \text{ cbm}}$

C.) Reine Baukosten.

I. Wohnhaus = 708,47 cbm $\times$ 75,00 DM = 53.136,00 DM

II. Garage = 54,24 cbm $\times$ 38,00 DM = 2.061,00 DM

Insgesamt reine Baukosten = 55.197,00 DM
=====

Lank / St. Tönis, den 14. August 1960.

Der Bauherr:

Josef Müller
Gertrud Müller

Der Architekt:

THEO INGENHAAG
ARCHITEKT
Th. Ingenhaag

Berechnung der Wohnfläche nach DIN-Vorschrift für den Neubau eines
Wohnhauses mit zwei Wohnungen in Lank / Ndrh.

Bauherr: Eheleute J. u. G. Müller, Lank / Rh. Hauptstr. 55.

I. Wohnung Erdgeschoss:

Diele	$3,20 \times 1,385$ $+ 1,80 \times 1,10 \times 0,97$	=	6,22 qm	
Küche	$3,00 \times 3,60 \times 0,97$	=	10,48 "	
Bad u. W.C.	$1,80 \times 2,40 \times 0,97$	=	4,19 "	
Wohnraum	$4,00 \times 4,30 \times 0,97$	=	16,68 "	
Zimmer	$4,00 \times 2,50 \times 0,97$	=	9,70 "	
Schlafz.	$4,00 \times 3,70 \times 0,97$	=	14,36 "	
K.-Schlafz.	$3,60 \times 2,50 \times 0,97$	=	<u>8,73 "</u>	= 70,36 qm

II. Wohnung Obergeschoss:

Diele	$3,20 \times 1,385$ $+ 1,80 \times 1,10 \times 0,97$	=	6,22 qm	
Küche	$2,50 \times 2,70 \times 0,97$	=	6,55 "	
Bad u. W.C.	$2,00 \times 1,80 \times 0,97$	=	3,49 "	
Wohnraum	$3,70 \times 3,50 \times 0,97$	=	12,58 "	
Zimmer	$3,095 \times 3,625 \times 0,97$	=	10,88 "	
Schlafz.	$3,70 \times 3,50 \times 0,97$	=	12,29 "	
K.-Schlafz.	$2,70 \times 3,00 \times 0,97$	=	<u>7,86 "</u>	= <u>59,87 qm</u>

Insgesamt = 130,23 qm
=====

Lank / St. Tönis, den 14 August 1960.

Der Bauherr:

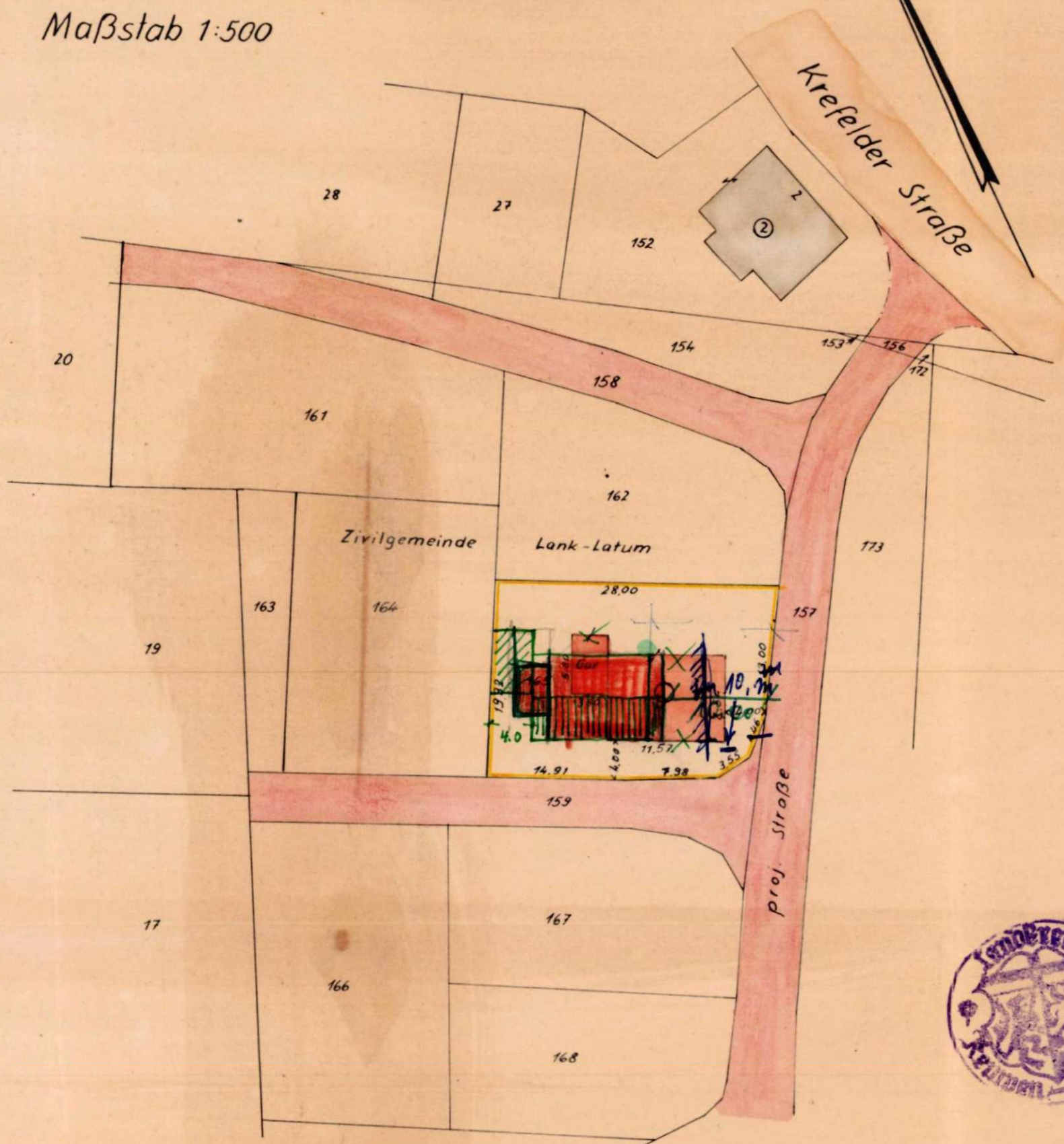
Josef Müller
Gertrud Müller

Der Architekt:

THEO INGENHAAG
ARCHITEKT

T. Ingenhaag

Gemarkung Latum
Flur 6
Maßstab 1:500



Lageplan

Zum Bauerlaubnisgesuche

des Herrn Josef Müller

Bauaufsichtlich geprüft.
Bedenken sind nicht zu erheben.
Endgültige Genehmigung erfolgt
nach Zusage des Landesdarlehns.
Kempen-Ndrh. 27. Juli 1962
Kreisbauamt

Katasterbezeichnung: Gemarkung Latum, Flur 6, Nr. 165
Grundbuchbezeichnung: Band 8, Blatt 346
Eingetragener Eigentümer: Zivilgemeinde Lank-Latum
Nach dem Projekt wird die rot angelegte Fläche bebaut
Dann sind bebaut: 1 a 19 qm
" " unbebaut: 4 a 00 qm
Zus: 5 a 19 qm

Das in Frage kommende Grundstück ist gelb umrandet
Die Grenzen und Gebäude entsprechen der Örtlichkeit

Bauaufsichtsmäßig geprüft u. genehmigt
gemäß Bauordnung vom 1. 4. 1939 in
Verbindung mit Bauordnung-Nr. 3648/60
Kempen-Ndrh., den 19. 8. 1960
Der Oberkreisdirektor
als Baugenehmigungsbehörde



Angefertigt Krefeld, den 10. 8. 1960

Der Bauherr:
Josef Müller
Gertrud Müller

Der Architekt:
THEO INGENHAAG
ARCHITECT

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Plan 7

Plan 8

Prüfbericht Nr. S 91 / 62

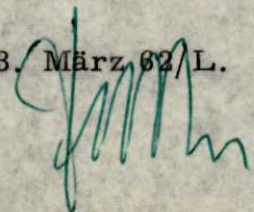
1. Ausfertigung

Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses
Baugrundstück: Lank-Latum, Krefelderstrasse
Bauherr: Eheleute J. und G. Müller, Lank, Hauptstrasse 55
Prüfauftrag der Behörde: Krs. BA-Kempen-Krefeld
Entwurf bzw. Bauleitung: T. Ingenhaag, St. Tönis, Burgstrasse 49c
Aufsteller: Ing.-Büro Weyers, Strümp, Auf dem Gath 43 Tl. 448
Gepr. Unterlagen: Statische Berechnung Seite 1-14 einschl. 1 Anlagezeichnung
Baustoffe: Beton B 225, Betonstahl St. IIIb Ri, IVb, Nadelholz-Gütekl. II
Vorausgesetzte zul. Baugrundpressung: $2,50 \text{ kg/cm}^2$ Die Zulässigkeit ist vor Baubeginn nachzuweisen!
Bemerkungen: Die Prüfung der statischen Berechnung ergab keine nennenswerten Beanstandungen.
Konstruktive Hinweise wurden in die Berechnung eingetragen und sind bei der Ausführung zu beachten.

Durchschlag an:
Ingenhaag
Weyers

Düsseldorf, den 23. März 62/L.

Der Prüfingenieur:



Statische Berechnung

zum Neubau eines Wohnhauses in Lank-Latum

an der Krefelderstr. für Herrn Josef Müller Lank, Hauptstr. 55

Ingenieurbüro WEYERS

Strümp (Post Osterath) · Auf der Gath 43

Telefon 448 (Amt Osterath)

Vorbemerkung:

Die Berechnung wurde auf Grund der Zeichnungen 1:100 des Herrn Architekten Theo Ingenhaas in St. Tönis bei Krefeld, Börsingstraße 49c aufgestellt.

Baustoffe:

Beton B 225 (mit mind. 270 kg Zement pro m³ fest. Beton)

Baustahlgewebe (gerippt) $\rho_{st} = 2800 \text{ kg/m}^3$

Baustahl II_B (gerippt) $\rho_{st} = 2400 \text{ "}$

Holz der Güteklasse II $\rho_{st} = 100 \text{ "}$

Bauwerk: mauerde Kellerwände MZ 150 II $\rho_{st} = 12.00 \text{ kg/m}^3$

Außenwände im Erdmstr. 11.5 cm MZ 150 II $\rho_{st} = 12.00 \text{ kg/m}^3$

17.5 cm V 75 II $\rho_{st} = 9.00 \text{ kg/m}^3$

mao. Innenwände im Erdmstr. MZ 150 II $\rho_{st} = 12.00 \text{ kg/m}^3$

Vorschriften:

DIN 1055 → Bestimmungen für Baustoffe

DIN 1046 → Bestimmungen für Stahlbeton

DIN 1053 → Bestimmungen für Bauwerk

DIN 1052 → Bestimmungen für Holz

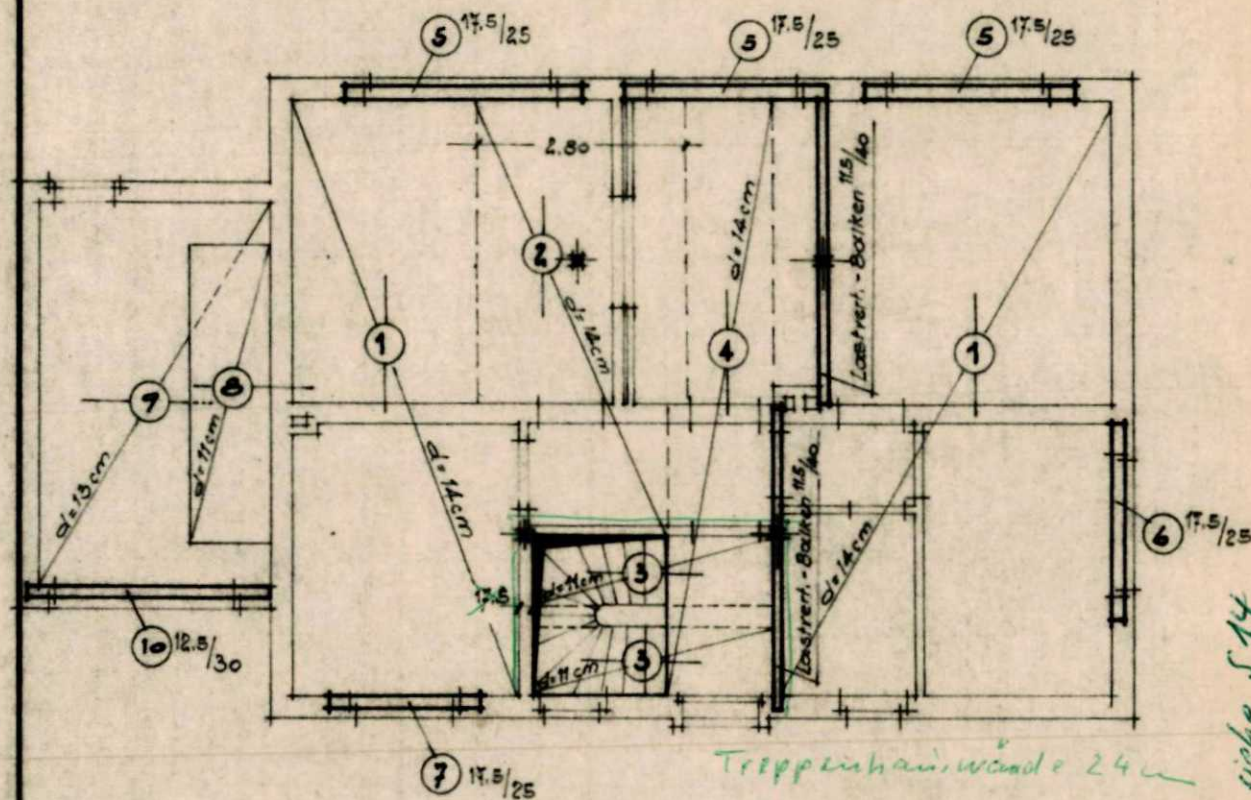
Problempunkt:

$\rho_{st} = 2.50 \text{ kg/m}^3$

Literatur:

Betonkalkül der 1962

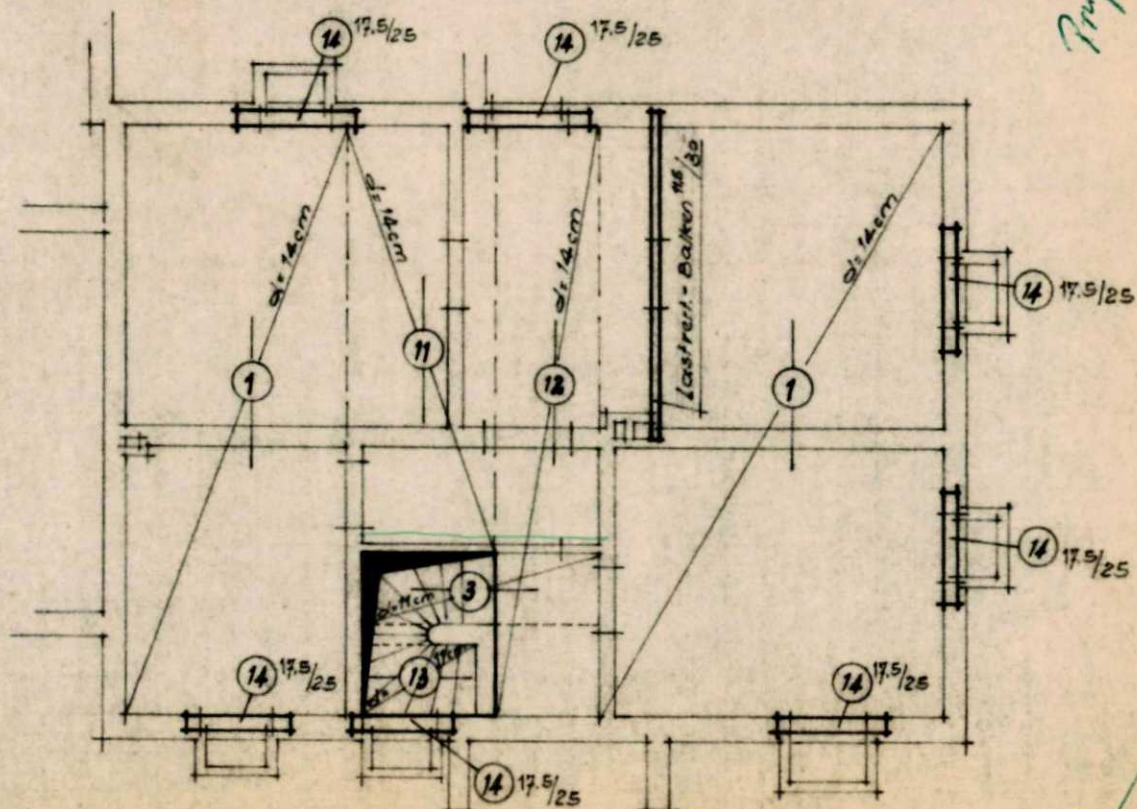
"Auer" für Ingenieure



Jecke über Erdgescho, 3

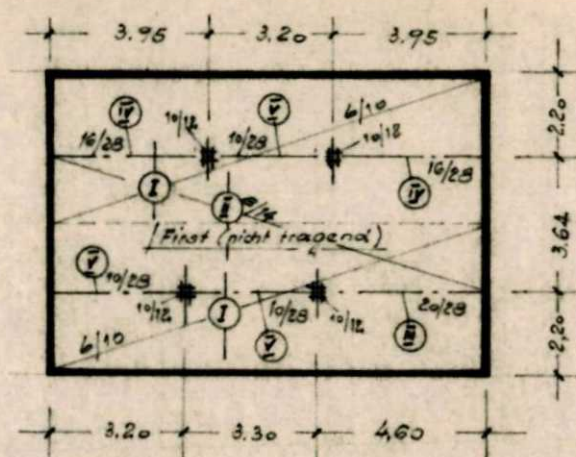
Treppenhause, wände 24 cm

Die "Freiworte" siehe S. 14



Decke über Kellergeschoss

Dachkonstruktion



Dachpfosten abstreben
Windrispen anordnen
Zugfeste Verbindung zwischen
Sparren und Kettbalken.

Dreieckiges: Der in der best. 1:100 - Zeichnung
angegebene Dachstuhl eines Spitzbodens entfällt,
da der Firstpfette nur eine Baustruktur und
nicht tragend ausgebildet wird!

Pos. I: Spinnen (Abstand 0.65 m)

Galathea :

9 = 0.200 ~~ft²~~ grand fl.

$$\frac{1}{b} = 0.200 - \frac{2.40^2}{2} \cdot 0.035 = 0.049 \text{ m}$$

Wrf. = $\frac{4900}{100} = 49 \text{ mm}^2$

Gewähltes Holz 6/10 mm mit $D_x = 100 \text{ mm}^2$

Fig. II: Kalkbalkenlage (Abt. und 0.65 m)

Galathea:

$$q = 0.100 + 0.100 = 0.200 \text{ km}^2$$

$$16. 0.200 \times \frac{3.64}{2} \times 0.05 = 0.182 \text{ mol}$$

Wurf. = $\frac{21500}{100} = 215 \text{ cm}^2$

Quadrat 4a $8/14 \text{ mm} = 261 \text{ mm}^3$

Proj. Nr.: Ex. III: Kithelpfette

Belastung:

$$\text{Sparren} = 0.200 \cdot \frac{3.64 + 2.20}{2} = 0.59 \text{ t/m}$$

$$\text{Kithbalken} = 0.200 \cdot \frac{3.64}{2} = 0.36 \text{ t/m}$$

$$q = 0.95 \text{ t/m}$$

$$b = 0.95 \cdot \frac{4.60^2}{2} = 1.01 \text{ m}$$

$$\text{Wurf.} = \frac{251000}{100} = 2510 \text{ cm}^3$$

$$\text{Gewölle Holz } 20/12 \text{ cm mit } W_x = 2613 \text{ cm}^3 \quad \frac{1}{300} \text{ m}$$

Ex. IV: Kithelpfette

Belastung:

$$q = 0.95 \text{ t/m}$$

$$b = 0.95 \cdot \frac{3.95^2}{2} = 1.85 \text{ m}$$

$$\text{Wurf.} = \frac{185000}{100} = 1850 \text{ cm}^3$$

$$\text{Gewölle Holz } 16/12 \text{ cm} = 2091 \text{ cm}^3$$

Ex. V: Kithelpfette

Belastung:

$$q = 0.95 \text{ t/m}$$

$$b = 0.95 \cdot \frac{3.30^2}{2} = 1.30 \text{ m}$$

$$\text{Wurf.} = \frac{130000}{100} = 1300 \text{ cm}^3$$

$$\text{Gewölle Holz } 10/12 \text{ cm} = 1307 \text{ cm}^3$$

Dachpfosten

$$\max N = 0.95 \cdot \frac{7.90}{2} = 3.75 \text{ t}, \quad SK = 2.70 \text{ m}$$

$$i = \sqrt{\frac{1000}{120}} = 2.90 \text{ cm}, \quad \lambda = \frac{2.70}{2.90} = 93 \rightarrow \omega = 3.63$$

$$\sigma = \frac{2.63 \cdot 3.750}{120} = 22 \text{ kg/cm}^2 < 85 \text{ kg/cm}^2$$

$$\text{Gewölle Holz } 12/12 \text{ cm}$$

Ex. 1: Dache, d = 14 cm

Belastung:

$$\text{Kithgewicht} = 0.14 \cdot 2.400 = 0.34 \text{ t/m}$$

$$\text{Kith u. Kith} = 0.10 \text{ t/m}$$

$$q = 0.44 \text{ t/m}$$

Kithlast + Kith. für Wände

$$p = 0.28 \text{ t/m}$$

$$q = 0.72 \text{ t/m}$$



$$b_1 = (0.0653 \cdot 0.44 + 0.0970 \cdot 0.28) \cdot 3.80^2 = 0.81 \text{ m}$$

$$b_2 = (0.0895 \cdot 0.44 + 0.1142 \cdot 0.28) \cdot 3.80^2 = 1.03 \text{ m}$$

$$b_3 = 0.1388 \cdot 0.44 \cdot 3.80^2 = 1.45 \text{ m}$$

Belastung: $h = 12.5 \text{ cm}$

$$\text{1. Feld: } b = 0.81 \text{ m}$$

$$r = 0.440 \quad \sigma_{b/c} = 52/2800 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_c = 2.50 \text{ cm}^2$$

$$\text{Gewölle Kith R 262} = 2.62 \text{ cm}^2$$

$$\text{2. Feld: } b = 1.03 \text{ m}$$

$$r = 0.390 \quad \sigma_{b/c} = 60/2800 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_c = 3.24 \text{ cm}^2$$

$$\text{Gewölle Kith R 344} = 3.44 \text{ cm}^2$$

$$\text{Stütze B: } b = 1.45 \text{ m}$$

$$r = 0.328 \quad \sigma_{b/c} = 74/2800 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_c = 4.65 \text{ cm}^2$$

$$\text{Gewölle Kith R 92 + R 344} = 4.69 \text{ cm}^2$$

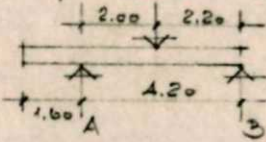
Pos. 2: Decke, $d = 14 \text{ cm}$

Belastung:

$$q = 0.42 \text{ t/m}^2$$

Anz. elast. auf Stützpunkten:

$$P_q = 0.95 \cdot \frac{3.75}{2} \cdot \frac{1}{2.20} = 1.28 \text{ t}$$



$$b_{Aq} = -0.42 \cdot \frac{1.60^2}{2} = -0.53 \text{ t/m}; \quad b_{Bq} = -0.53 \text{ t/m}$$

$$B = 0.42 \cdot \frac{4.20}{2} + \frac{1.28 \cdot 2.20 - 0.53}{2.20} = 1.51 + 0.23 = 1.74 \text{ t}$$

$$b = \frac{2.01}{1.74} \cdot 2.20 - 0.42 \cdot \frac{2.20^2}{2} = 2.54 - 1.24 = 1.30 \text{ t/m}$$

Stützpunkt: $h = 12.5 \text{ cm}$ 1) Ein Feld: $b = 1.30 \text{ t/m}$

$$r = 0.240$$

$$\sigma_{b/c} = 20/2800 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_c = 19.50 \text{ cm}^2$$

$$\text{Gewölle } \Phi 16, e = 10 \text{ cm} = 10.10 \text{ cm}^2$$

2) Über Stütze A: $b = -0.93 \text{ t/m}$ $h = 12.5 \text{ cm}$

$$r = 0.412$$

$$\sigma_{b/c} = 56/2800 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_c = 2.85 \text{ cm}^2$$

$$\text{Gewölle } \Phi 16, e = 10 \text{ cm} = 10.10 \text{ cm}^2$$

am Kragarm unter Bewehrung Maße 892

Pos. 3: Geschosstreppe, $d = 11 \text{ cm}$

Belastung:

$$\text{hoew. erw.} = 0.11 \cdot 2400 \cdot \frac{1}{0.800} = 0.33 \text{ t/m}^2$$

Belast. in Stützpunkten

Stützen

Nicht last

$$= 0.33 \text{ t/m}^2$$

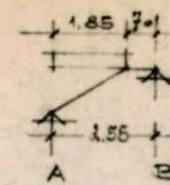
$$= 0.10 \text{ t/m}^2$$

$$= 0.20 \text{ t/m}^2$$

$$q = 0.63 \text{ t/m}^2$$

$$p = 0.85 \text{ t/m}^2$$

$$q = 0.98 \text{ t/m}^2$$



$$A = 0.98 \cdot 1.85 \cdot \frac{1.60}{2.55} = 1.16 \text{ t}$$

$$B_q = 0.98 \cdot \frac{1.85^2}{2 \cdot 2.55} = 0.66 \text{ t}; \quad B_q = 0.42 \text{ t}$$

$$b = \frac{1.16}{2 \cdot 0.98} = 0.69 \text{ t/m}$$

Stützpunkt: $h = 9.5 \text{ cm}$

$$r = 0.36; \quad \sigma_{b/c} = 60/2400 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_c = 3.28 \text{ cm}^2$$

$$\text{Gewölle } \Phi 8, e = 15 \text{ cm} = 3.35 \text{ cm}^2$$

Pos. 4: Decke, $d = 14 \text{ cm}$

Belastung:

$$q_1 = 0.42 \text{ t/m}^2$$

$$q_2 = 0.44 \text{ t/m}^2$$

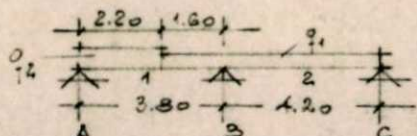
$$q_2: \text{ var. Last } 0.44 \text{ t/m}^2$$

$$\text{Treppe Pos. 3: } \frac{0.42}{1.40} = \frac{0.30}{1.40}$$

$$q_2 = 0.43 \text{ t/m}^2$$

$$\text{Nicht last } = 0.35 + 0.13 = \frac{0.24}{1.40}$$

$$q_2 = 0.65 \text{ t/m}^2$$



$$b_{1q} = 0.42 \cdot \frac{3.80^2}{2} + 0.0699 \cdot 0.66 \cdot 3.80^2 = 1.94 \text{ t/m}$$

$$b_{1q} = 0.44 \cdot \frac{3.80^2}{2} + 0.0699 \cdot 0.29 \cdot 3.80^2 = 1.09 \text{ t/m}$$

$$b_{2q} = 0.42 \cdot \frac{4.20^2}{2} = 1.59 \text{ t/m}; \quad b_{2q} = 0.94 \text{ t/m}$$

$$\frac{1}{3.80} \cdot 0.45 = 0.198 \quad 0.53$$

$$\frac{1}{4.20} \cdot 0.45 = 0.148 \quad 0.42$$

$$\text{min } b_B = -1.94 + (1.94 - 1.59) \cdot 0.53 = -1.44 \text{ t/m}$$

$$b_{B1} = -1.94 + (1.94 - 0.94) \cdot 0.53 = -1.44 \text{ t/m}$$

$$b_{B2} = -1.09 + (1.09 - 1.59) \cdot 0.53 = -1.30 \text{ t/m}$$

$$A = 0,42 \cdot \frac{2,80}{2} + (0,66 \cdot 2,20 \cdot 2,40 - 1,44) \cdot \frac{1}{3,20} = 2,02 \text{ m}^2$$

$$V_{F_1} = \frac{1,02}{2 \cdot 1,82} = 1,50 \text{ m}^3$$

$$C = 0,42 \cdot \frac{4,20}{2} - \frac{1,36}{2,20} = 1,52 - 0,32 = 1,20 \text{ m}^3$$

$$V_{F_2} = \frac{1,20}{2 \cdot 0,42} = 1,00 \text{ m}^3$$

$$\text{Dämmung: } h = 12,5 \text{ mm}$$

$$1. \text{ Feld: } V = 1,50 \text{ m}^3$$

$$r = 0,322$$

$$V_{F_2} = 74 | 2800 \text{ kg/m}^3$$

$$f_2 = 2,42 \text{ m}^2$$

$$\text{Gewölle Batt R 222 + R 262 = 4,82 m}^2$$

$$2. \text{ Feld: } V = 1,00 \text{ m}^3$$

$$f_2 = \frac{100000}{2800 \cdot 0,9 \cdot 12,5} = 3,17 \text{ m}^2$$

$$\text{Gewölle Batt R 317 = 3,17 m}^2$$

$$\text{Stück: } \Sigma: V = 1,47 \text{ m}^3$$

$$r = 0,298$$

$$V_{F_2} = 80 | 2600 \text{ kg/m}^3$$

$$f_2 = 6,10 \text{ m}^2$$

$$\text{Gewölle Batt R 185 + R 443 = 6,22 m}^2$$

$$\text{Pos. 5: Fensterstirn } b_0/d_0 = 14,5/25 \text{ mm}$$

$$\text{Belastung:}$$

$$\text{Knochenwicht} = 0,175 \cdot 0,25 \cdot 2,400 = 0,11 \text{ t/m}^2$$

$$\text{Juke Pos. 2}$$

$$\text{Juck} = 0,200 \cdot \left(\frac{2,20}{2} + 0,50 \right) = 0,32 \text{ t/m}^2$$

$$V = 2,39 \cdot \frac{2,85}{2} = 2,23 \text{ m}^3; A = 3,40 \text{ m}^2$$

$$\text{Dämmung: } h = 21 \text{ mm}; b = 0,20 \text{ m} \left(\frac{2,85}{4} \right)$$

$$r = 0,380$$

$$V_{F_2} = 82 | 2400 \text{ kg/m}^3$$

$$f_2 = 5,23 \text{ m}^2$$

$$\text{Gewölle 4 \& 14 = 6,16 m}^2$$

$$Q_0 = \frac{3400}{17,5 \cdot 0,9 \cdot 21} = 10,25 \text{ kg/m}^2$$

$$\text{Privat } \Sigma G.C = 20 \text{ mm}$$

$$Q_0 = 3,90 \text{ kg/m}^2$$

$$a = 142,5 \cdot \frac{6,35}{10,25} = 88 \text{ mm}$$

$$f_2 = 88 \cdot \frac{6,35}{2} \cdot 17,5 \cdot \frac{1}{12 \cdot 2400} = 1,44 \text{ m}^2$$

$$\text{Differ. } 2 \& 14 = 3,08 \text{ m}^2$$

$$\text{Differenzdämmung } Q = \frac{3400}{17,5 \cdot 25} = 7,80 \text{ kg/m}^2 < 9,00$$

$$\text{Pos. 6: Fensterstirn } b_0/d_0 = 14,5/25 \text{ mm}$$

$$\text{Belastung:}$$

$$\text{Knochenwicht}$$

$$= 0,11 \text{ t/m}^2$$

$$\text{Bauwerk} + f_{th} = 0,32 \cdot 1,50 \cdot 1,400 = 0,82 \text{ t/m}^2$$

$$= 0,82 \text{ t/m}^2$$

$$1,00 \text{ m Dickenstirn für}$$

$$= 0,42 \text{ t/m}^2$$

$$\text{Büttelplatte} = 0,95 \cdot \frac{4,60}{2} \cdot \frac{1}{2 \cdot 0,544 \cdot 1,50} = 1,26 \text{ t/m}^2$$

$$= 1,26 \text{ t/m}^2$$

$$q = 2,91 \text{ t/m}^2$$

$$V = 2,91 \cdot \frac{2,25}{2} = 1,24 \text{ m}^3; A = 3,28 \text{ m}^2$$

$$\text{Ohne Tarkw., Gewölle wie Pos. 5!}$$

$$\text{Pos. 4: Fensterstirn } b_0/d_0 = 14,5/25 \text{ mm}$$

$$\text{Belastung:}$$

$$\text{Knochenwicht + Juck (wie Pos. 5)} = 0,11 + 0,32 = 0,43 \text{ t/m}^2$$

$$= 0,43 \text{ t/m}^2$$

$$\text{Juck Pos. 1} = 0,42 \cdot 3,20 \cdot 0,4 = 1,10 \text{ t/m}^2$$

$$= 1,10 \text{ t/m}^2$$

$$q = 1,53 \text{ t/m}^2$$

$$V = 1,53 \cdot \frac{1,70}{2} = 0,56 \text{ m}^3; A = 1,30 \text{ m}^2$$

$$f_2 = \frac{56000}{2400 \cdot 0,9 \cdot 21} = 1,22 \text{ m}^2$$

$$\text{Gewölle } 3 \& 8 = 1,51 \text{ m}^2$$

$$Q_0 = \frac{1300}{17,5 \cdot 0,9 \cdot 21} = 3,94 \text{ kg/m}^2 < 7,00$$

$$\text{Differ. } 1 \& 8 \quad \text{Privat } \Sigma G.C = 20 \text{ mm}$$

Pos. 8: Balkenplatte, $d = 11 \text{ cm}$

Belastung:

$$q = 0.27 + 0.10 + 0.500 = 0.87 \text{ t/m}^2$$

$$b = -0.87 \cdot \frac{1.15^2}{2} = -0.98 \text{ m}$$

Breminung: $h = 9.5 \text{ cm}$

$$r = 0.303 \quad \sigma_{pe} = 80/2800 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_c = 4.07 \text{ cm}^2$$

$$\text{Gewächte Balken R443} = 4.43 \text{ cm}^2$$

Pos. 9: Garagendecke, $d = 13 \text{ cm}$

Belastung:

$$\text{hohe auswicht: } 0.13 \cdot 2.400 = 0.31 \text{ t/m}^2$$

$$\text{ca. 7 cm Gefälle beton } (g = 1.6) = 0.11 \text{ t/m}^2$$

$$\text{Streu + doppelte Tapplage} = 0.09 \text{ t/m}^2$$

$$q = 0.51 \text{ t/m}^2$$

$$b = 0.51 \cdot \frac{3.25^2}{2} = 0.68 \text{ m}$$

Breminung: $h = 11.5 \text{ cm}$

$$r = 0.441 \quad \sigma_{pe} = 52/2800 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_c = 2.30 \text{ cm}^2$$

$$\text{Gewächte Balken R 262} = 2.62 \text{ cm}^2$$

Pos. 10: Torstirn $b_0/d_0 = 11.5/30 \text{ cm}$

Belastung:

$$\text{hohe auswicht} = 0.115 \cdot 0.30 \cdot 2.400 = 0.09 \text{ t/m}^2$$

$$\text{Abfall a } 0.30 \cdot 0.40 \cdot 1.700 = 0.21 \text{ t/m}^2$$

$$1.00 \text{ m Dickenstifen} = 0.51 \text{ t/m}^2$$

$$q = 0.81 \text{ t/m}^2$$

$$b = 0.81 \cdot \frac{2.20^2}{2} = 0.80 \text{ m}; \quad A = 1.14 \text{ t}$$

Breminung: $h = 26 \text{ cm} \quad b = 0.71 \text{ m}$

$$r = 0.771 \quad \sigma_{pe} = 26/2400 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_c = 2.07 \text{ cm}^2$$

$$\text{Gewächte 3 } \Phi 10 = 2.36 \text{ cm}^2$$

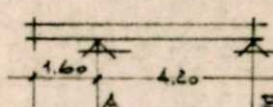
$$\sigma_0 = \frac{11.40}{12.5 \cdot 0.9 \cdot 26} = 3.90 \text{ kg/cm}^2 < 7.00$$

$$\text{Pilot } \Phi 6, c = 25 \text{ cm}; \quad \text{Arbeitsb. } 1 \Phi 10$$

Pos. 11: Dürke, $d = 14 \text{ cm}$

Belastung:

$$q = 0.72 \text{ t/m}^2$$



$$b_{Aq} = -0.72 \cdot \frac{1.60^2}{2} = -0.92 \text{ m}$$

$$b_{Bq} = -0.56 \text{ m}$$

$$B = 0.72 \cdot \frac{4.20^2}{2} - \frac{0.56}{4.20} = 1.51 - 0.13 = 1.38 \text{ t}$$

$$b = \frac{1.38^2}{8 \cdot 0.72} = 1.32 \text{ m}$$

Breminung: $h = 12.5 \text{ cm}$

1) Für Feld: $b = 1.32 \text{ m}$

$$r = 0.344 \quad \sigma_{pe} = 70/2800 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_c = 4.22 \text{ cm}^2$$

$$\text{Gewächte Balken R 443} = 4.43 \text{ cm}^2$$

2) Über Stütze A: $b = -0.92 \text{ m}$

$$r = 0.412 \quad \sigma_{pe} = 56/2800 \text{ kg/cm}^2$$

$$f_c = 2.85 \text{ cm}^2$$

$$\text{Gewächte Balken R 317} = 3.17 \text{ cm}^2$$

Pos. 12: Türe, d. 14 cm

Belastung:

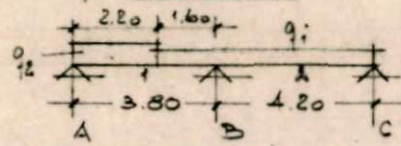
$q_1 = 0.72 \text{ t/m}^2$

$q_2 = 0.44 \text{ t/m}^2$

$q_3 = 1.38 \text{ t/m}^2$

$q_4 = 0.73 \text{ t/m}^2$

wie Pos. 1



Ohne Karkass, Anordnung wie Pos. 1

Pos. 13: Kellerkuppe, d. 11 cm

Belastung:

$q = 0.98 \text{ t/m}^2$

wie Pos. 3

Ohne Karkass, Anordnung wie Pos. 1

Pos. 14: Fensterkante, b/d: 14.5/25 cm

Ohne Karkass!

Gewölbe 3.58: 1.51 t/m²

Außenab. 1.58, Innenab. 1.58, e = 2.5 cm

Bankette

1) Keller Außenwände

Belastung:

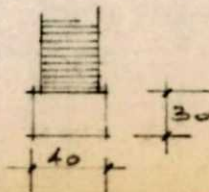
Bauwerk + Füll: $0.32 \cdot 1.700 \cdot 5.00 = 2.43 \text{ t/m}$

Türen: $0.72 \cdot 4.20 \cdot 0.4 \cdot 2 = 2.42 \text{ t/m}$

Dach: $0.200 \cdot \left(\frac{2.20}{2} + 0.50\right) = 0.16 \text{ t/m}$

Kroenengewicht: $\sim 0.44 \text{ t/m}$

$q = \frac{5.450}{100 \cdot 40} = 1.4 \text{ t/m}^2$



2) Keller 24 m Kellerwand

Belastung:

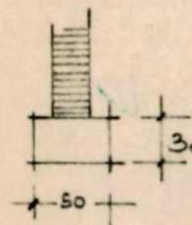
Bauwerk: $(0.22 \cdot 5.00 + 0.15 \cdot 2.40) \cdot 1.800 = 3.24 \text{ t/m}$

Türen: $0.72 \cdot 4.20 \cdot 1.25 \cdot 2 = 7.20 \text{ t/m}$

Dach: $\sim 1.00 \text{ t/m}$

Kroenengewicht: $\sim 0.46 \text{ t/m}$

$q = 11.90 \text{ t/m}^2$



$q = \frac{11900}{100 \cdot 50} = 2.38 \text{ t/m}^2$

3) Keller Außenwände

Bauwerk + Füll: $(0.215 \cdot 5.00 + 0.15 \cdot 2.40) \cdot 1.2 = 2.64 \text{ t/m}$

2 x 100 Türen: $\sim 1.44 \text{ t/m}$

Treppe Pos. 3: $1.10 \cdot 2 = 2.20 \text{ t/m}$

Dach: $0.95 \cdot 3.25 \cdot \frac{1}{3.60} = 0.86 \text{ t/m}$

Kroenengewicht: $\sim 0.41 \text{ t/m}$

$q = 8.70 \text{ t/m}^2$

$q = \frac{8700}{100 \cdot 40} = 2.18 \text{ t/m}^2$

IN STATISCHER HINSICHT GEPRÜFT
PROF.-NR. 591 DES PRÜFERZEICHNISSES FÜR 1962
DIPLOM-ING. H. FEDER
DUISBURG - DUISBURGER STR. 143 - TEL. 448181
PRÜFINGENIEUR FÜR STATIK
GEM. VERORDNUNG VOM 22.8.1942 FÜR DIE BAUEINGEBUNGEN
STAHLBAU, MASSIVBAU, HOLZBAU
DUISBURG, DEN 23.3.1962.

Strümpf, den 6.1.1962		Sechsbearbeiter	
Auf der Gath 43 - Telefon 448 (Osterath)		Weyers	
Ingenieurbüro WEYERS		Stat.	
Prospekt: Wohnhaus für Herrn		Ber.-Nr.	
J. Müller in Lank, Hauptstr. 55		01/62	
geprüft	geändert	Zeichnung	
Datum:	Datum:	Nr.	

Gesehen:

Kempen-N'rhein, 18. April 1962

Bauamt

Der Bauherr:

des Landkreises Kempen-Krefeld

Der Architekt:

Josef Wille

THEO INGENHAAG
ARCHITEKT

Wo.

Herrn

Dipl.-Ing. H. F e d l e r

1. 4 Düsseldorf
Duisburger Str. 113

ab 14. 1. 63.

60/3b

671-2698/60

Burgstr.17

303

20430

den 10.1.1963
Wa/Sch.

Betr.: Bauvorhaben der Eheleute J. u. G. Müller, Lank.
Neubau eines Wohnhauses mit PKW - Garage.

Sehr geehrter Herr Fedler!

Im Nachgang zu der bereits von Ihnen geprüften statischen Berechnung überreiche ich Ihnen beiliegend die Bewehrungspläne mit der Bitte um Prüfung in statischer Hinsicht.

Den zu prüfenden Unterlagen liegt die Baugenehmigungsakte bei.

Für baldige Erledigung wäre ich Ihnen dankbar.

Hochachtungsvoll

im Auftrage:

V. | m. n. 63

(W i t t)

Kreisoberbauinspektor

Anlagen.

2. Verm.i. Kartei ✓

3. Wvl.

Beimable wegen

DIPL.-ING. H. FEDLER BERATENDER INGENIEUR VBI

Prüfingenieur für Baustatik

Entwurf und Bearbeitung von Ingenieurbauten

Ruf: 44 8181

Bankkonto: Stadt-Sparkasse Düsseldorf 14 287

Postscheckkonto Essen 27803

An den

Landkreis Kempen-Krefeld

Abt. 60/3b

Kempen-Niederrh.

betr.: Bauvorhaben Ehel. Jos. Müller, Lank
Az. 671-2698/60, Wa/sch.

Düsseldorf, den 22.1.63

Duisburger Straße 113

BAUAMT

des Landkreises Kempen-Krefeld

EINGANG: 14. Jan. 1963

REG. NR.: 2698/60

Empf. 23 JAN 1963

Abt.

Anbei erhalten Sie die mit Schrb. v. 10.1. zugesandten statischen Unterlagen einschl. der geprüften Bewehrungspläne zurück.

Anlagen

Hochachtungsvoll

H. Fedler

Plan 9 bis 12

Eheleute

J. und G. Müller

1. 4151 Lank-Latum
Hauptstr. 55

ab 70. A.

60/3b 671-2698/60 Burgstr.17 303 20430 d.29.1.1963
We/Sch.

Betr.: Ihr Bauvorhaben in Lank-Latum
Neubau eines Wohnhauses mit Garage.

Zu o.a. Bauvorhaben reiche ich Ihnen beiliegend die Bewehrungspläne nach Prüfung in statischer Hinsicht durch den Prüfsingenieur mit meinem Sichtvermerk versehen zurück.

Hochachtungsvoll
im Auftrage:

Anlagen.

N. / 30.1.63

(W i t t)
Kreisoberbauinspektor

2. Gemeinde
3. Verm. i. Kartei
4. ZdA

Witt

An den Herrn Oberkreisdirektor - Kreisbauamt -
in Kempen/NdRh, Linzgr

Antrag auf Rohbauabnahme

des durch Bauschein Nr. 2698/60 genehmigten Bauvorhabens auf
dem Grundstück Lank, Am Schwanenlauf
Ort Lank

Das Gebäude - Bauvorhaben wird in etwa Tagen im Rohbau
vollendet sein.

Die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters, daß die Schornsteine
vorschriftsmäßig ausgeführt sind, ist beigelegt.

Lank / Lank, den 10. 6. 19 63

Bauherr

J + G Müller

Unterschrift

Lank, Hauptstraße 55

Genauere Postanschrift

Post Lank 4151

Bauleiter

THEO INGENHAAG
ARCHITEKT
Genauere Postanschrift

Der Amtsdirektor Lank, den 18. 6. 19 63

Hochmitleidlich mit 1 Anlage
Der Oberkreisdirektor
Kempen-NdRh.

Eing. 20. JUNI 1963

Abt. weitergereicht.

der Landkreisverwaltung - Bauaufsicht -
in Kempen-Niederrhein

Müller

Verfügung der technischen Abnahmebehörde Kempen

Kempen, den 19

1. Bauherrn und Bauleiter zur Gebrauchsabnahme am
Uhr laden.

2. Zum Termin.

Lank 21. 6. 63

Kempen, den 19

Rohbauabnahme hat stattgefunden. Rohbauabnahmeschein kann erteilt werden.

Mit den Putzarbeiten kann sogleich – am begonnen werden.

Innerhalb Wochen – Bis zur Gebrauchsabnahme – sind die in der Anlage*)

angegebenen Mängel abzustellen.

*) Die Mängel werden zweckmäßig auf die Rückseite des Vordruckes zum Rohbauabnahmeschein gesetzt, der in doppelter Ausfertigung (für Kreisverwaltung in 3-facher Ausfertigung) beigelegt wird.

Kempen, den 19

1. Rohbauabnahmeschein ist auszufertigen und an den Bauherren zu senden.
2. Durchschlag des Rohbauabnahmescheines für die Akten fertigen.
3. Vermerk zur Bauscheinliste.
4. (Nur bei Kreisen außer Hannover): Auf den 3. Durchschlag des Rohbauabnahmescheins ist zu setzen.

„Abschrift für

in zur Kenntnis.

Die Abstellung der Mängel ist zu überwachen.“

5. Zur technischen Abnahmebehörde – Zum Außendienst – wegen Überwachung der Abstellung der Mängel – und zur Gebrauchsabnahme.

Rohbauabnahmebescheinigung

über die Benutzbarkeit von Schornsteinen

gemäß § 4 Ziff. 3a der Baupolizeiverordnung für den Reg.-Bez. Düsseldorf (ausschließlich des zum Ruhrsiedlungsverbandsgebiet gehörenden Teils) vom 1. 4. 1939.

1. Ich bescheinige hiermit, daß die in dem Neubau — Umbau — Erweiterungsbau*) auf dem Grundstück in Lank-Latum Schwanenhof Straße, Platz*) Nr. Eigentümer Eheleute J. + G. Müller angelegten Schornsteine soweit festzustellen unmittelbar nach der Fertigstellung des Rohbaues von mir am 14.6. 1963 auf ihre ordnungsmäßige Herstellung gemäß § 20 der Baupolizeiverordnung — unter Vornahme eines Probekehrens — an Hand der bauaufsichtlich genehmigten Zeichnungen untersucht worden sind und — daß sie in Ordnung befunden worden sind, so daß ihrer Benutzung Bedenken nicht entgegenstehen*) — daß noch folgende Änderungen vorgenommen werden müssen.*)



Lank, den 14.6. 1963

Der Bezirksschornsteinfegermeister

*) Unzutreffendes ist zu streichen

2. Die vorstehend verlangten Änderungen sind inzwischen ausgeführt.

....., den 19.....

Der Bezirksschornsteinfegermeister

Landkreis-Kempen-Krefeld

Der Oberkreisdirektor
(Gesch.-Zeichen)

671

Bauverzeichnis Nr.

27.6.82

Kempen, den 25.6.1963 (Datum)

Herrn - Frau - Firma

J. und G. Müller

Lank-Latum

Hauptstr. 55

Rohbauabnahmeschein

Zu Bauschein Nr. 2698/60

Die Rohbauabnahme des durch Bauschein Nr. 2698/60 vom 27.7.1962
genehmigten Bauvorhabens

Neubau eines Wohnhauses mit PKW-Garage

auf dem Grundstück Lank-Latum, an der Krefelderstr.
(Ort, Straße, Nr.)

Flur 6, Parzelle 65
(Gemarkung, Flur, Flurstück usw.)

hat am 21.6.1963 stattgefunden und zu - keinen - nachstehenden - Beanstandungen geführt:
xxxxxxx

Wetzels
(Wetzels)
techn. Angestellter

- Die Mängel sind innerhalb ./. Wochen - bis zur Gebrauchsabnahme - abzustellen. -

Mit den inneren und äußeren Putzarbeiten kann sofort - frühestens begonnen werden
xxxxx

Gebäude, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume enthalten, dürfen nicht vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheins in Benutzung genommen werden, sofern nicht im Bauschein ausdrücklich auf die Gebrauchsabnahme verzichtet worden ist.

Zur Gebrauchsabnahme ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen beizubringen.

2.) Gemeinde

3.) ZdA.



Im Auftrage:

(Herrwig, Kreisoberbauinspek
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

THEO INGENHAAG
ARCHITEKT

ST. TÖNIS/KREFELD, den 18.3.1964
Rosental 3 · Fernruf 60234

An den
Herrn Oberkreisdirektor
- Kreisbauamt -

Kempen / Ndrh.



Betr.: Bauvorhaben J. Müller, Lank Schwanenhof
Bauschein Nr. 2698 / 60

Anbei übersende ich Ihnen den Gebrauchsab-
nahmeschein des Schornsteinfegermeisters
für o.g. Bauvorhaben zu Ihrer geflg. Be-
dienung.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Ing. Haag', written in a cursive style.

Anlage

Konto: Gemeindesparkasse St. Tönis Nr. 1074 · Kreissparkasse Krefeld Nr. 3988

Bescheinigung
des Bezirksschornsteinfegermeisters zur Schlußabnahme
 gemäß § 96 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen—BauO NW—v. 25. Juni 1962
 (GV. NW. S. 373)

Kehrbezirk: Kempen 16
 Bauvorhaben: Lank-Latum Bauherr: Eheleute J.+G. Müller
Schwanenhof Lank-Latum
 (Ort/Straße/Haus-Nr.) (Wohnort/Straße/Haus-Nr.)
 Bauschein Nr.: 2698 60 vom 27.7. 62 des Kreisbauamtes
 19 des (untere Bauaufsichtsbehörde)

Tauglichkeitsbescheinigung zur Rohbauabnahme ausgestellt am 14.6. 19 63

Die bei dem oben genannten Bauvorhaben angelegten Rauchschnsteine, Abgasschnsteine, Rauchkanäle, Abgaskanäle und Abluftschächte von Heizräumen einschließlich aller Anschlüsse sind nach Abschluß der Bauarbeiten auf ihre Benutzbarkeit von mir untersucht worden.

Diese Bescheinigung ist dem Antrag auf Schlußabnahme beizufügen.

Es sind noch folgende Mängel zu beseitigen bzw. Änderungen vorzunehmen¹⁾:

Lank, den 22.11. 1963



Wümmers
 (Bezirksschornsteinfegermeister)

Nachprüfung:

Die vorstehend unter Nr. aufgeführten Mängel bzw. Änderungen sind beseitigt bzw. durchgeführt worden.

Die Benutzbarkeit der oben genannten Anlagen wird hiermit bescheinigt.

..., den 19

(Bezirksschornsteinfegermeister)

¹⁾ Wenn nötig, Skizze beifügen.

Landkreis Kempen-Krefeld

Der Oberkreisdirektor

Abt. 60/3 Az. 671 - 2698 /60

St. 24. 11.
Kempen-Ndrh., den 17.3.1964

~~Herrn Frau Firma~~
Eheleute

J. und G. Müller

4151 Lank - Latum

Hauptstr. 55

Gebrauchsabnahmeschein

Zu Bauschein Nr. 2698/60

Die Gebrauchsabnahme des durch Bauschein Nr. 2698/60 vom 27.7.1962

genehmigten Bauvorhabens **Neubau eines Wohnhauses mit PKW - Garage**

auf dem Grundstück **Lank-Latum, An der Krefelder Str.**
(Ort, Straße, Nr.)

Flur 6, Parz. 165

(Gemarkung, Flur, Flurstück usw.)

hat am **13.3.1964** stattgefunden und zu - keinen - ~~nachstehenden~~ - Beanstandungen geführt.

Wetzels
(Wetzels)
techn. Angestellter

— Die Mängel sind bis zum ./. zu beseitigen.

2. Gemeinde

3. 90/3

4. ZdA



(Dienstsiegel)

Im Auftrage:

(Herrwig)
Kreisbauamtmann

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Arbeitsgruppe 60/
- Bezirk V -
- Az.: 671-2698/60

Kempen-Nrh., den 17.3.1964

An die
Sonder-Arbeitsgruppe 90/3

in H a u s e

Betr.: Baukontrolle nach Nr. 30 WFB;
hier: Bauvorhaben der/des ... Eheleute J. u. G. Müller.....
in .Lank-Latum..... Straße .Krefelder Str....
Bew.Besch. Nr. .210.v..23.7.1962
Ortsbesichtigung ..13.3.1964.....

Das Bauvorhaben ~~wird~~ wurde nach den von der Baugenehmigungs-
behörde genehmigten und von der Bewilligungsbehörde aner-
kannten Bauplänen und der Baubeschreibung erstellt.

Es wurden keine/~~folgende~~ Abweichungen festgestellt.

Bauzustand:

Kellerdecke fertig, Zwischenwände Erd/Obergeschoß fertig, ~~rohbau-~~
~~fertig~~ - einschließlich Installation, Putz, Fenster, Anstrich,
bezugsfertig, bezogen am .27.12.63... Außenanlage fertig ~~ja~~/nein.

Bauausführung:

Wohnungsabschluß ja/nein
Bad und V.C. getrennt..... ~~ja~~/nein
Einbauteile in Küche.....1..... ja/nein
Zentralheizung..... ja/nein
Kachelofenheizung..... ~~ja~~/nein
Ofenheizung ~~ja~~/nein
Garagen ~~ja~~/nein

Auflagen:

- 1.) Ist bei Zentralheizung der Wärmeschutz nach Nr. 26 Abs. 3
WFB 63 nachgewiesen ~~ja~~/nein
- 2.) Ist bei Mehrraumkachelofenheizung mit mehr als 3 Räumen
ein Lüftungsgebläse eingebaut ja/nein
- 3.) Ist bei mehr als 6 Mietwohnungen ein Kinderspielplatz
angelegt ja/nein.

Im Auftrage

Wetzel

Anlage
Ausfertigung des

~~Formular~~/Gebrauchs-abnahmescheines